

HELP!

HELP!

Was tun nach einem rechten, rassistischen oder antisemitischen Angriff?



Handlungsmöglichkeiten und Hilfe

für Betroffene, Angehörige und Zeug*innen



www.verband-brg.de

VBRG

VERBAND DER BERATUNGSSTELLEN FÜR
BETROFFENE RECHTER, RASSISTISCHER
UND ANTISEMITISCHER GEWALT E.V.



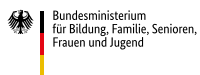
Hier scannen für die Webversion (and english version)



verband-brg.de/publikationen/ratgeber-fuer-betroffene



Gefördert vom



Im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.

Impressum

VBRG

VERBAND DER BERATUNGSSTELLEN FÜR
BETROFFENE RECHTER, RASSISTISCHER
UND ANTISEMITISCHER GEWALT E.V.

Herausgeber

**Verband der Beratungsstellen
für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V.**

Anschrift Kottbusser Damm 7
10967 Berlin

Telefon 0 30 / 33 85 97 77

E-Mail info@verband-brg.de

Homepage www.verband-brg.de

Redaktionelle Überarbeitung

Regina Gahbler, Jan-Robert Hildebrandt, S. Kees, Heike Kleffner,
Asal Kosari, A. Neuber, Robert Schiedewitz

Beratung Dr. Björn Elberling

Lektorat Britta Kollberg

Gestaltung STAYLOUD grafik+design

Illustrationen Studio Meinert

Druck Hinkelsteindruck Berlin

V.i.S.d.P. Fabian Reeker, VBRG e.V.

Überarbeitete und aktualisierte Neuauflage, Oktober 2025

Disclaimer: Die Hinweise in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen formuliert. Rechtliche Hinweise ersetzen jedoch keine anwaltliche Beratung. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernimmt der VBRG e.V. keine Gewähr.

Copyright: VBRG e.V. 2025

Alle Rechte vorbehalten. Ein Nachdruck ist auf Anfrage möglich. Ausgenommen sind Medien der extremen Rechten.



Inhalt

Einleitung	
An wen richtet sich dieser Ratgeber?	5
1. Rechte Gewalt und Beratung	7
1.1.1. Was verstehen wir unter rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt?	7
1.1.2. Wer übt rechte, rassistische und antisemitische Gewalt aus?	9
1.1.3. Wer ist betroffen?	10
1.2. Was können die Opferberatungsstellen für Betroffene tun?	11
1.2.1. Zugang und Ablauf der Beratung	13
2. Umgang mit einem Angriff	15
2.1. Worauf Sie direkt nach einem Angriff achten sollten	15
2.2. Mögliche Folgen eines Angriffs	17
2.2.1. Seelische Folgen	18
2.2.2. Was helfen kann	21
2.2.3. Materielle und finanzielle Folgen	24
3. Rechtliche Möglichkeiten	25
3.1. Strafanzeige und Strafantrag	25
3.1.1. Was bringt eine Anzeige?	26
3.1.2. Die Erstattung einer Strafanzeige	27
3.1.3. Der Strafantrag	28
3.1.4. Ladungsfähige Anschrift	29
3.1.5. Recht auf Begleitung und Übersetzer*innen	30
3.1.6. Meine Anzeige wurde nicht aufgenommen	31
3.2. Die Rolle von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren	32
3.2.1. Zeugenaussagen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft	33
3.3. Was tun, wenn die Täter*innen Anzeige erstatten?	34
3.4. Wie geht es weiter? Ablauf und Dauer des Ermittlungsverfahrens	36
3.5. Die Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerdemöglichkeiten	37
3.6. Täter-Opfer-Ausgleich	39
3.7. Bei Gericht	40
3.7.1. Ihre Aussage als Zeug*in	41
3.7.2. Weiterer Ablauf der Verhandlung	46
3.8. Was ist eine Nebenklage?	47
3.8.1. Voraussetzungen für eine Nebenklage	48
4. Finanzielle Hilfen	51
4.1. Wer trägt die Anwaltskosten?	51
4.2. Schadensersatz, Schmerzensgeld und Entschädigung	54
4.2.1. Klage im Zivilprozess	54
4.2.2. Adhäsionsverfahren	55
4.2.3. Entschädigungszahlungen durch das Bundesamt für Justiz	56
4.3. Weitere Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung	59
4.3.1. Das soziale Entschädigungsrecht	59
4.3.2. Ansprüche aus der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)	60
4.3.3. VBRG-Opferhilfefonds	61
4.3.4. Fonds von Betroffenenberatungsstellen	62
4.3.5. Spezifische Fonds in einigen Bundesländern	62
5. Besonderheiten für Betroffene ohne deutsche Staatsbürgerschaft	65
6. Umgang mit Presse, Medien und Öffentlichkeit	67
7. Monitoring: Angriffe melden	70
8. Handlungsmöglichkeiten für Angehörige, Freund*innen und soziales Umfeld	71
8.1. Rechts, rassistisch und antisemitisch motivierte Gewalt geht uns alle an	72
8.2. Ein Plädoyer für Perspektivwechsel	75
9. Anhang: Mustervorlagen	77
9.1. Leitfragen für ein Gedächtnisprotokoll	77
9.2. Die Strafanzeige und der Strafantrag	79
9.3. Antrag auf Beschränkung der Angaben	81
9.4. Dienstaufsichtsbeschwerde	83
9.5. Sachstandsanfrage	85
9.6. Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung	87
9.7. Vorlage für Sperrung der Meldeadresse	89
10. Anhang: Kontakte	93
10.1. Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt	93
10.2. Informationen zu materiellen Hilfen	103
10.3. Bundesweite Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsstrukturen	106
10.4. Meldestellen	115
11. Über die Beratungsstellen und den VBRG e.V.	119



Einleitung

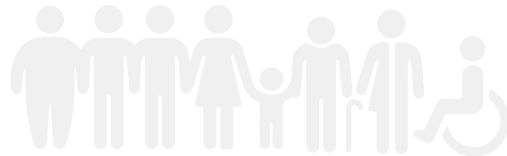
An wen richtet sich dieser Ratgeber?

Dieser Ratgeber richtet sich an Menschen, die eine rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierte Gewalttat erlebt haben, an deren Angehörige und Freund*innen sowie an Zeug*innen eines Angriffs.

Betroffene einer solchen Gewalttat werden häufig aus ihrem Alltag gerissen. Sie sind damit konfrontiert, sich mit ihren körperlichen und seelischen Verletzungen auseinanderzusetzen. Auch Gefühle wie Angst, Trauer und Wut können Betroffene nach einer Gewalttat begleiten.

Im Umgang mit der Polizei und anderen Ermittlungsbehörden sind Betroffene mit vielen Fragen konfrontiert und müssen Entscheidungen treffen: Soll ich Anzeige erstatten? Was passiert nach einer Strafanzeige? Benötige ich eine*n Anwalt*Anwältin? Was ist der Unterschied zwischen einem Strafprozess und einer Zivilklage?

Das Rechts- und Justizsystem ist komplex und kann für Personen, die wenig darüber wissen, überfordernd sein. Dieser Ratgeber will Betroffenen, Zeug*innen und Angehörigen helfen, sich in einer nicht-alltäglichen Situation zurechtzufinden. Die einzelnen Kapitel zeigen auf, worauf direkt nach einem Angriff zu achten ist.



Darüber hinaus gibt der Ratgeber einen Überblick über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und eines Strafprozesses. Neben Fragen zu Entschädigungszahlungen werden auch mögliche psychische Folgen eines Angriffs erklärt.

Der Ratgeber soll Betroffenen, ihren Angehörigen und Zeug*innen einen kurzen Leitfaden für wichtige Fragen und Entscheidungen an die Hand geben. Er kann jedoch ein persönliches Gespräch und eine ausführliche Beratung nicht ersetzen.

Niemand muss nach einem Angriff alleine bleiben. Sie können sich an die unabhängigen Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt wenden, wenn Sie oder jemand, den Sie kennen, angegriffen wurde.

Das Team der Herausgebenden



1. Rechte Gewalt und Beratung

Für die meisten Betroffenen ist die Motivation hinter den Anfeindungen schnell erkennbar. Für andere hingegen bleibt die Frage nach dem Warum offen. Die Antworten darauf können sehr unterschiedlich ausfallen.

Der VBRG hat deshalb gemeinsam mit den Betroffenenberatungsstellen beschrieben, was unter rechter Gewalt verstanden wird. So wird deutlich, in welchen Fällen die Fachberatungsstellen ansprechbar sind.

Dieses erste Kapitel gibt Ihnen einen kompakten Überblick darüber, was wir unter rechter Gewalt verstehen. Gleichzeitig stellt es die Arbeit der Beratungsstellen vor: den Zugang zur Beratung, ihre Grundsätze und den typischen Ablauf.

1.1.1. Was verstehen wir unter rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt?

Rechte, rassistische und antisemitische Angriffe sind eine besondere Form von Gewalt. Sie richten sich nicht nur gegen einzelne Personen, sondern attackieren die konkret Betroffenen zugleich als (vermeintliche) Repräsentant*innen einer gesellschaftlichen Gruppe. Und sie sind ein Angriff auf demokratische Werte, auf die Menschenrechte und auf Artikel 1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Eine Ursache liegt in verbreiteten Abwertungs- und Ausgrenzungsideologien: Täter*innen glauben, bestimmte Gruppen seien „weniger wert“. Das nennt man gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt kann dadurch eindeutig von anderen Gewaltformen abgegrenzt werden.

Auch (vermeintliche) **politische Gegner*innen** von Neonazismus und Rechtsextremismus sind von rechter Gewalt betroffen.

Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt zeigt sich auf verschiedene Weise. Beispiele sind:

- **körperliche Angriffe**
- **Bedrohungen oder Einschüchterungen**
- **Sachbeschädigungen und Zerstörung von Eigentum**
- **Anschläge oder Attentate**
- **digitale Angriffe in Sozialen Medien**

Die Gewalt passiert im Alltag: auf der Straße, an öffentlichen Orten, in Schulen, am Arbeitsplatz, in Sozialen Medien, in Unterkünften oder im Wohnumfeld.

Relevant sind dabei immer die Zuschreibungen der Täter*innen in Richtung der Betroffenen, nicht notwendigerweise deren tatsächliche Merkmale oder Selbstverortungen.

Das heißt: Menschen werden angegriffen, wenn Täter*innen glauben, dass Personen einer Gruppe angehören – unabhängig davon, ob Personen tatsächlich der Gruppe angehören.

Zu den Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zählen beispielsweise:

- Rassismus
- Antisemitismus
- Antiziganismus
- LGBTIQ+¹-Feindlichkeit
- Frauenhass / Antifeminismus
- Ableismus und Behindertenfeindlichkeit
- Hass auf Armutsbetroffene und Wohnungslose

¹LGBTIQ+ Abkürzung für: Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, Inter, Queer, Agender, Plus – englisch für: lesbische, schwule, bisexuelle, trans, inter, queere, agender Personen und weitere

1.1.2. Wer übt rechte, rassistische und antisemitische Gewalt aus?

Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt kann durch unterschiedliche Täter*innen verübt werden. Sie geht sowohl von organisierten Neonazis und rechtsextremen Gruppen aus, als auch von Einzelpersonen.

Dabei handelt es sich nicht immer um Menschen, die sich selbst als neonazistisch oder rechtsextrem verstehen oder bezeichnen. Deshalb sprechen wir von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt – und nicht ausschließlich von „rechtsextremer“ oder „neonazistischer“ Gewalt.

Typische Täter*innen können z.B. sein:

- Personen, die sich offen neonazistisch, rassistisch, antisemitisch, antifeministisch oder auf andere Weise menschenfeindlich positionieren und das z.B. in ihren Social-Media-Profilen auch so benennen;
- Personen, die Gruppierungen und Netzwerken angehören (wie z.B. rechtsextremen Gruppen, Reichsbürger*innen, verschwörungsideologischen Netzwerken, u.ä.);
- Personen, die allein handeln, sich aber als Teil einer internationalen extrem rechten oder rechtsterroristischen Bewegung verstehen;
- Einzelpersonen, die sich selbst als „unpolitisch“ bezeichnen, aber menschenfeindliche Einstellungen gegenüber abgewerteten Gruppen haben.

Auch Menschen, die selbst einer von Diskriminierung betroffenen Gruppe angehören, können entsprechende Gewalttaten gegen andere ausüben.

Opferberatungsstellen passen ihre Unterstützungsangebote an verschiedene Erfahrungen an. Denn ideologische Überschneidungen zwischen nationalistischen, autoritären und faschistischen Ideologien (wie z.B. auch des dschihadistischen Islamismus, Türkischen Rechtsextremismus, verschwörungsideologischen Netzwerke oder Reichsbürger*innen) führen dazu, dass viele unterschiedliche Menschen von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt auf verschiedene Weise betroffen sind.



1.1.3. Wer ist betroffen?

Rechte, rassistische, antisemitische und menschenfeindlich motivierte Gewalt richtet sich gegen viele gesellschaftliche Gruppen – oder Menschen, die von Täter*innen diesen Gruppen zugeordnet werden, d.h. Menschen, die im Weltbild der Täter*innen abgewertet, entrechtet oder als politische Gegner*innen markiert werden.

Zielgruppen rechter Gewalt sind u.a.:

- von Rassismus betroffene Menschen: z.B. BIPOC¹, migrantisierte Menschen, Menschen mit Fluchterfahrung
- Sinti* und Roma*
- Muslim*innen und andere religiöse Minderheiten
- Juden_Jüdinnen
- Betroffene von LGBTIQ²-Feindlichkeit: wie z.B. homo- und bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Menschen
- von Klassismus betroffene Menschen: z.B. wohnungslose und armutsbetroffene Menschen
- von Behindertenfeindlichkeit und Ableismus betroffene Menschen: z.B. behinderte, chronisch kranke, psychisch beeinträchtigte und neurodivergente Menschen
- von Neonazis und extrem rechten Akteur*innen als politische Gegner*innen markierte Menschen, z.B.
 - ↳ Antifaschist*innen, Antirassist*innen
 - ↳ Journalist*innen, Medienschaffende, Mitarbeitende in öffentlich-rechtlichen Medien
 - ↳ Wissenschaftler*innen, Klimaaktivist*innen und Gewerkschafter*innen
 - ↳ kommunalpolitisch Engagierte und Mandatsträger*innen demokratischer Parteien in der Kommunal-, Landes- und Bundespolitik
 - ↳ zivilgesellschaftlich Engagierte, z.B. Aktive in Initiativen, Vereinen, Kirchen oder Bürger*innenbündnissen für Demokratie, Asylrecht oder Umweltschutz

¹BIPOC Abkürzung für: Black, Indigenous and People of Color – englisch für: Schwarze, indigene und Personen of Color
²LGBTIQ⁺ Abkürzung für: Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, Inter, Queer, Agender, Plus – englisch für: lesbische, schwule, bisexuelle, trans, inter, queere, agender Personen und weitere



- ↳ Demonstrant*innen gegen extrem rechte Aufmärsche und Kundgebungen
 - ↳ Menschen aus nicht-rechten Subkulturen und alternativen Lebens-, Arbeits- und Kulturzusammenhängen
- von türkischen Rechtsextremist:innen markierte Gruppen, z.B. Kurd*innen, Alevit*innen, Êzîd*innen, Armenier*innen, Assyrer/ Aramäer*innen sowie oppositionelle-demokratische Türk*innen.

1.2. Was können die Opferberatungsstellen für Betroffene tun?

Ein Angriff oder eine Bedrohung kann das Leben von Betroffenen, aber auch von Zeug*innen und Angehörigen abrupt verändern. Viele fühlen sich danach verunsichert, ängstlich, wütend oder hilflos. Wir lassen Sie damit nicht allein.

Unser Angebot umfasst

→ Information und Beratung

- ↳ zu Ihren Handlungsmöglichkeiten
- ↳ zu Opferrechten im Strafverfahren
- ↳ zu finanziellen Hilfen

→ Begleitung und Unterstützung

- ↳ zu Polizei, Staatsanwaltschaften, Jobcentern, Behörden, Gerichtsverfahren oder anderen Terminen

→ emotionale Stabilisierung

- ↳ Gesprächsmöglichkeiten über Ängste, Wut oder Hilflosigkeit
- ↳ Unterstützung bei der Suche nach Psychotherapie oder medizinischer Hilfe

→ Vermittlung

- ↳ u.a. zu spezialisierten Anwält*innen, Ärzt*innen oder Beratungsstellen
- ↳ zu lokalen Initiativen und Unterstützungsstrukturen

→ Öffentlichkeitsarbeit

- ↳ Unterstützung im Umgang mit Medienanfragen und Social Media
- ↳ Vertretung Ihrer Perspektive in den Medien, wenn Sie nicht selbst sprechen möchten.

→ Vernetzung

- ↳ Austausch mit anderen Betroffenen
- ↳ Kontakt zu politisch Verantwortlichen oder zivilgesellschaftlichen Initiativen



→ Monitoring

- ↳ anonymisierte Dokumentation und statistische Erfassung von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, um diese sichtbar zu machen.

Wir richten uns nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen: Sie entscheiden, welche Angebote Sie nutzen möchten und welche nicht.

Bitte beachten:

- **Akute psychische Krisen:** Unser Angebot ersetzt keine Notfallhilfe. Bitte wenden Sie sich in solchen Situationen an Ärzt*innen, Krisendienste oder Notrufnummern.
- **Akute Bedrohung:** Wenn Sie unmittelbar in Gefahr sind, rufen Sie sofort die Polizei unter **110** oder den Notruf der Feuerwehr: **112**.



Unsere Unterstützung ist

- **kostenlos:** Wir beraten Sie kostenlos.
- **mehrsprachig:** Schreiben Sie uns in einer Sprache Ihrer Wahl an. Wir organisieren bei Bedarf eine Übersetzung – auch für die Beratungsgespräche.
- **anonym:** Sie können sich komplett anonym beraten lassen. Sie müssen uns Ihren richtigen Namen, Ihr Alter oder Ihren Wohnort nicht nennen, wenn Sie das nicht möchten.
- **freiwillig:** Wir beraten Sie freiwillig. Sie entscheiden, ob Sie beraten werden wollen und welche Schritte Sie gehen möchten. Sie können die Beratung jederzeit beenden.
- **deutschlandweit mobil und flexibel:** Wir beraten Sie vor Ort, am Telefon oder online. Wir haben Beratungsstellen in jedem Bundesland in ganz Deutschland. Wir kommen auch in Ihren Wohnort oder zu einem anderen Ort ihrer Wahl, wenn Sie das möchten.



- **vertraulich:** Wir beraten Sie vertraulich. Die Gespräche finden in geschützter Atmosphäre statt, und Ihre Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben.
- **unabhängig:** Wir beraten Sie unabhängig von Behörden. Wir arbeiten ohne Einfluss von Polizei und Gerichten. Wir geben keine Daten an diese weiter. Sie können sich auch beraten lassen, wenn Sie keine Anzeige erstatten möchten.
- **parteilich:** Wir beraten Sie parteilich. Wir unterstützen ausschließlich Ihre Perspektive und Ihre Interessen. Wir stellen uns deutlich auf Ihre Seite.
- **professionell:** Wir arbeiten mit qualifizierten Berater*innen und orientieren uns an den professionellen Qualitätsstandards der Opferberatung sowie an den Qualitätsstandards des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V.

Unsere Beratung ist unabhängig von einer Anzeige und vom aufenthaltsrechtlichen Status.

1.2.1. Zugang und Ablauf der Beratung

Wenn Sie von rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt betroffen sind, können Sie sich unkompliziert an eine Beratungsstelle wenden. Die Beratung richtet sich nach Ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen.

- **Erster Kontakt:** Sie können uns anrufen oder eine Nachricht schreiben. Wir melden uns in der Regel innerhalb von 48 h zurück.
- **Art der Beratung:** Wir entscheiden gemeinsam, wie die Beratung stattfinden soll – in einem persönlichen Treffen an einem Ort Ihrer Wahl, per Video, Telefon oder Chat. Ein Wechsel zwischen diesen Formen ist jederzeit möglich.



- **Aufsuchende Beratung:** Wenn Sie nicht zu uns kommen können oder möchten, kommen wir gern zu Ihnen, an einen für Sie sicheren Ort. Damit stellen wir sicher, dass Beratung auch dann möglich ist, wenn Mobilität oder andere Umstände ein Hindernis darstellen.
- **Umfang:** Ob Sie ein einmaliges Gespräch wünschen oder eine längere Begleitung – wir vereinbaren gemeinsam, welche Unterstützung Sie brauchen.



Ablauf einer Beratung

Zu Beginn erklären Ihnen die Berater*innen, wie sie arbeiten und welche Grundsätze dabei gelten. Anschließend haben Sie die Möglichkeit, in Ihrem eigenen Tempo und so ausführlich, wie Sie möchten, zu schildern, warum Sie den Kontakt gesucht haben.

In der Regel fragen die Berater*innen Sie auch, was Sie sich von der Beratung erhoffen. Gemeinsam mit Ihnen werden Ziele formuliert, die für Sie nach der Tat wichtig sind.

Auf dieser Grundlage entwickeln die Berater*innen Schritt für Schritt mit Ihnen eine passende Lösung und/oder geben Ihnen die für Sie wichtigen Informationen. Dabei wird immer darauf geachtet, dass die Unterstützung zu Ihrer persönlichen Situation passt – sei es in rechtlichen Fragen, zur psychischen Stabilisierung, bei Begleitungen zu Terminen oder durch praktische Hilfe im Alltag.

Sie entscheiden jederzeit selbst, wie viel Sie erzählen möchten und wie umfangreich die Begleitung und Unterstützung sein soll.



Die Kontaktdaten für Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie im Anhang unter Kontakte.

2. Umgang mit einem Angriff

Auf eine plötzliche Bedrohungssituation und eine womöglich massive Gewalterfahrung mit körperlichen und seelischen Verletzungen reagiert jeder Mensch anders.

Unmittelbar nach einem Angriff erleben viele Betroffene eine Fülle an Gefühlen, Gedanken und Fragen. Manche fühlen sich in dieser Situation sehr unsicher. Gleichzeitig prasseln Fragen der Ermittlungsbehörden oder gut gemeinte Ratschläge aus dem persönlichen Umfeld auf sie ein. All das kann die Belastung zusätzlich verstärken.

Dieses Kapitel zeigt Ihnen mögliche Wege auf, wie Sie direkt nach einem Angriff damit umgehen können. Außerdem gehen wir auf mögliche Folgen ein – insbesondere auf seelische Verletzungen, die ein Angriff nach sich ziehen kann. Auch zum Umgang damit finden Sie hier Hinweise.

Weitere ausführliche Informationen zum Umgang mit Angriffen finden Sie auch im Kapitel 3 (**rechtliche Möglichkeiten**), im Kapitel 4 (**finanzielle Hilfen**) und im Kapitel 6 (**Umgang mit Presse und Medien**).

2.1. Worauf Sie direkt nach einem Angriff achten sollten

In diesem Kapitel möchten wir Ihnen Handlungsmöglichkeiten vorstellen, die aus unserer Sicht unmittelbar nach einem Angriff wichtig sind.

Unterstützung einfordern

Nach einem Angriff ist es wichtig, dass Sie nicht allein mit dem Erlebten bleiben. Versuchen Sie, sich nicht zurückzuziehen, auch wenn Ihnen vielleicht gerade nicht nach Nähe oder Gesprächen ist. Suchen Sie stattdessen den Kontakt zu Menschen, denen Sie vertrauen. Teilen Sie mit ihnen, was Sie gerade brauchen und was Ihnen guttun könnte.



Bleiben Sie nach einem Angriff nicht alleine. Suchen Sie sich Unterstützung im Familien- oder Freundeskreis, und/oder durch unsere Beratungsstellen.

Verletzungen dokumentieren

Wurden Sie körperlich angegriffen, begeben Sie sich bitte in ärztliche Behandlung – auch dann, wenn die Verletzungen zunächst unbedeutend erscheinen. Lassen Sie sich ein Attest geben, in dem alle Verletzungen aufgelistet sind. Sichtbare Verletzungen sollten fotografiert werden.

Für einen späteren Gerichtsprozess und eventuelle Schmerzensgeld-Ansprüche ist es wichtig, dass alle Verletzungen sorgfältig dokumentiert sind. Tun Sie das auch, wenn Sie im Moment nicht an eine Anzeige denken. Manche Betroffene entscheiden sich erst später für eine Anzeige bzw. ändern ihre erste Meinung.

Schäden dokumentieren

Eine Dokumentation aller Spuren der Gewalteinwirkung, beschädigter oder verunreinigter Kleidung, Einrichtungsgegenstände oder sonstiger Gegenstände ist sinnvoll und sollte unbedingt aufbewahrt werden. Sie können die Schäden beispielsweise mit ihrem Handy oder durch entsprechende Reparaturrechnungen dokumentieren. Je genauer die Schäden dokumentiert werden, desto besser kann der Vorfall später in Ihrem Interesse vor Gericht, bei Fragen der gesundheitlichen Entschädigung oder in der Öffentlichkeitsarbeit dargestellt und belegt werden.



Ein Gedächtnisprotokoll erstellen

Wenn Sie selbst von einem Angriff betroffen sind oder Zeug*in waren, kann es sehr hilfreich sein, so bald wie möglich ein Gedächtnisprotokoll zu schreiben. Dabei geht es nicht darum, etwas „perfekt“ zu formulieren – wichtig ist nur, dass Sie Ihre eigenen Erinnerungen festhalten. Sprechen Sie sich dabei nicht mit anderen Betroffenen oder Zeuginnen ab, sondern vertrauen Sie auf das, was Sie selbst wahrgenommen haben.

Schreiben Sie alles auf oder nehmen Sie als Sprachmemo auf, woran Sie sich erinnern: den Ablauf der Tat, die ungefähre Uhrzeit, wie die Umgebung aussah, das Äußere der Täter*innen oder auch, wer was gesagt hat – zum Beispiel, welche Beleidigungen oder Drohungen gefallen sind. Notieren Sie auch scheinbar kleine Details, die Ihnen vielleicht unbedeutend vorkommen. Oft sind es gerade diese Dinge, die später hilfreich sein können, wenn Sie Monate danach noch einmal von Staatsanwaltschaft oder Gericht nach Ihrer Erinnerung gefragt werden.

Gestalten Sie das Protokoll so, wie es für Sie am besten passt – in Ihrer eigenen Sprache, mit kurzen Stichpunkten oder ausführlichen Sätzen. Es dient allein Ihrer Erinnerung.

Das Aufschreiben kann allerdings auch belastend sein und unangenehme Gefühle hervorrufen. Nehmen Sie sich deshalb genug Zeit, hören Sie auf sich selbst und machen Sie Pausen, wenn es zu viel wird. Sie müssen nicht alles auf einmal schaffen.



Einige Leitfragen für das Erstellen eines Gedächtnisprotokolls finden Sie in Kapitel 9.1. bei den Mustervorlagen.

2.2. Mögliche Folgen eines Angriffs

Ein Angriff kann sehr unterschiedliche Folgen haben – körperliche und seelische Verletzungen, aber auch Sachschäden oder finanzielle Belastungen.

Manche Folgen sind sofort sichtbar, etwa körperliche Verletzungen. Diese werden in der Regel schnell erkannt, ernst genommen und medizinisch behandelt. Doch selbst wenn der Körper unverletzt geblieben ist, bedeutet das nicht, dass ein Angriff spurlos vorbeigeht. Gewalt kann auch tiefe seelische Wunden hinterlassen – und das sowohl bei direkten körperlichen Angriffen als auch bei Bedrohungen und Anfeindungen im digitalen Raum.

In diesem Kapitel stellen wir einige mögliche emotionale sowie materielle Folgen von Angriffen vor. Im Kapitel „Was helfen kann“ möchten wir Ihnen zudem ein paar nützliche Hinweise zum Umgang damit an die Hand geben.

2.2.1. Seelische Folgen

Oft kommt ein Angriff unerwartet. Viele Betroffene erleben in diesem Moment ein Gefühl von Ohnmacht und Ausgeliefertsein. Dieses Empfinden kann sehr belastend sein und mitunter ein seelisches Trauma auslösen. Aus unserer Beratungserfahrung wissen wir, dass manche Betroffene dazu neigen, ihre seelischen Reaktionen nicht anzusprechen oder sogar zu übergehen. Doch gerade dann können sie besonders stark belasten.

Wir haben uns dafür entschieden, einige mögliche seelische Reaktionen hier darzustellen. Sie sollen Betroffenen helfen, ihre Empfindungen einzuordnen und vielleicht besser zu verstehen, warum sich manches „anders“ oder „merkwürdig“ anfühlen kann.

Es kann sein, dass Sie sich in den Beschreibungen seelischer Folgen wiedererkennen. Dann ist es wichtig für Sie zu wissen, dass diese Gefühle ganz normal sind, und dass Sie sich Hilfe suchen können, falls sie nicht von selbst mit der Zeit wieder verschwinden.

Es kann auch sein, dass diese Beschreibungen auf Sie nicht zutreffen. Und auch das ist völlig normal. Jede Person verarbeitet das Erlebte auf ihre eigene Weise.

Im Folgenden werden mögliche Symptome von seelischen Verletzungen dargestellt. Dafür werden u.a. Erfahrungsberichte von Betroffenen geschildert. Sollten Sie sich in den Punkten wiederfinden, kann es entlastend sein, darüber zu sprechen.

Im Anhang finden Sie Kontakte zu unseren **Beratungsstellen**, die Sie gern unterstützen.

Wichtig!

Die hier beschriebenen Reaktionen sind nur Möglichkeiten. Es kann bei Ihnen persönlich auch anders sein. Nicht jede Person macht dieselben Erfahrungen. Jede Verarbeitung verläuft individuell.

Zweifeln Sie nicht an sich. Ihr Verhalten und Ihre Gefühle sind in Ordnung. Auch wenn Sie solche Gefühle nicht spüren, ist das genauso in Ordnung.

Ihr Körper reagiert auf ein unnatürliches Ereignis. Ihre Reaktionen sind verständlich und normal. Sie zeigen, dass Ihr Körper versucht, Sie zu schützen.

Mit der Zeit können sich Ihre Reaktionen von allein wieder abschwächen oder verschwinden. Falls nicht, dann kann professionelle Unterstützung wichtig sein. Wir helfen Ihnen gern dabei, geeignete Therapeut*innen zu finden.



Oft nur die „Spitze des Eisbergs“

Für viele Menschen, die von rechter Gewalt betroffen sind, ist ein Angriff nicht die erste Erfahrung von Anfeindung. Häufig reiht dieser sich ein in Erfahrungen von alltäglicher Diskriminierung und Abwertung. Die Gewalttat kann sich deshalb anfühlen, als sei sie nur die „Spitze des Eisbergs“.

Ein Angriff kann Erinnerungen an frühere Gewalterfahrungen oder Erlebnisse von Flucht und Vertreibung wieder wachrufen. All diese Erfahrungen zusammen können es besonders schwer machen, das Geschehene zu verarbeiten und den gewohnten Alltag wieder aufzunehmen.

Vermeidung und Rückzug

Einige Betroffene beschreiben, dass sie Orte, Geräusche oder Personen meiden, die sie an den Angriff erinnern. Sie vermeiden dann beispielsweise bestimmte Straßen, Gebäude oder Bahnhöfe. Möglicherweise wird deshalb ein großer Umweg in Kauf genommen. Der eigene Alltag ist dann großen Beschränkungen ausgesetzt.

Es ist auch möglich, dass sich Betroffene längere Zeit nach einem Angriff perspektivlos, hilflos oder energielos fühlen. Einige Menschen ziehen sich zurück, pflegen ihr Sozialleben nicht mehr und geben Hobbys auf.

Kreisende Gedanken

Häufig beschreiben Betroffene, dass ihre Gedanken im Alltag um das Erlebte „kreisen“. Das bedeutet, dass sie beispielsweise stundenlang über die Gewalttat nachdenken und sie im Kopf immer wieder durchgehen. Es kann aber auch bedeuten, dass sie sich nicht auf andere Themen konzentrieren können. Es ist möglich, so sehr im „Gedankenkreis“ gefangen zu sein, dass das Umfeld nicht mehr wahrgenommen werden kann.

Gefühle und Verhalten

Sowohl die Vermeidung als auch die permanente Beschäftigung mit dem Erlebten können verschiedene Gefühle wie Angst, Wut und Trauer auslösen. Diese Gefühle können auch immer wieder wechseln oder alle gleichzeitig da sein.

Das ist auch für den Körper sehr anstrengend, deshalb kann es beispielsweise zu einer allgemeinen Gereiztheit, Motivationslosigkeit und Unruhe führen.

Daraus können sich dann auch Schlafstörungen, Panikattacken oder massive Kopfschmerzen entwickeln.

Manchmal trinken Betroffene mehr Alkohol, nehmen Medikamente oder konsumieren Drogen, um schlafen oder den Angriff verdrängen zu können.

Gestörtes Sicherheitsempfinden

Die Erfahrung rechter Gewalt kann das eigene Sicherheitsgefühl tief erschüttern. Ein Angriff ist nicht nur eine körperliche Tat, sondern trägt immer auch eine Botschaft in sich: Täter*innen wollen einschüchtern, verunsichern und Betroffenen das Gefühl geben, nicht dazuzugehören. Manche versuchen sogar, Menschen durch Gewalt zum Rückzug, zum Umzug oder zum Aufgeben zu zwingen.

Im Alltag kann sich dieses erschütterte Sicherheitsempfinden in einer ständigen inneren Unruhe zeigen. Viele Betroffene nehmen ihre Umgebung unterwegs viel intensiver wahr, drehen sich häufiger um oder reagieren schreckhafter auf plötzliche Geräusche und Bewegungen. Diese dauerhafte Wachsamkeit ist eine normale Reaktion des Körpers auf eine bedrohliche Erfahrung – sie kostet jedoch viel Kraft und kann schnell zur Erschöpfung führen.



Sollten eine oder mehrere dieser seelischen Folgen auf Sie zutreffen, dann nehmen Sie gern mit uns oder anderen Beratungsstellen Kontakt auf.

Eine Kontaktliste finden Sie im Anhang.

2.2.2. Was helfen kann

Da Menschen sehr verschieden sind, gibt es kein allgemeines Rezept dafür, was allen gleichermaßen hilft. Aber einige Tipps wollen wir Ihnen hiermit an die Hand geben und Sie zudem erneut ermutigen, das Gesprächsangebot in den Beratungsstellen anzunehmen.

Über Gefühle und Empfindungen sprechen

Auch wenn Sie das Erlebte am liebsten so schnell wie möglich hinter sich lassen möchten, kann es dennoch hilfreich sein, darüber zu sprechen.

Vielen Menschen tut es gut, jemanden zu haben, mit dem sie ihre Gedanken und Gefühle teilen können. Das können zum Beispiel Freund*innen, Familienangehörige oder andere vertraute Personen sein.

Das Aussprechen entlastet – es kann helfen, das Geschehene einzuordnen und nicht allein mit den eigenen Empfindungen zu bleiben. Oft entsteht dabei das beruhigende Gefühl, verstanden und unterstützt zu werden.

Wenn Sie das Gefühl haben, im persönlichen Umfeld niemanden zu haben, mit dem Sie reden können, oder wenn die Belastung zu groß wird, wenden Sie sich an professionelle Beratungsstellen.

Machen Sie das, was Ihnen guttut.

Nehmen Sie sich bewusst Zeit für Dinge, die Ihnen Freude bereiten und die schon vor dem Angriff zu Ihrem Leben gehört haben. Das können kleine Aktivitäten sein, wie ein Spaziergang, ein warmes Bad, ein gutes Buch oder sich etwas Leckeres zu kochen.

Auch Bewegung an der frischen Luft oder Ausdauersportarten wie Joggen oder Schwimmen können hilfreich sein, um Stress abzubauen und neue Kraft zu schöpfen.

Erlauben Sie sich, das zu tun, was Ihnen im Moment guttut. Solche Momente können Ihnen helfen, ein Stück Normalität zurückzugewinnen.

Sich Zeit geben

Alle oben beschriebenen Reaktionen stellen individuelle Wege zur Verarbeitung des Angriffs dar, die Zeit benötigen. Verstehen Sie dies als Selbstheilungskraft und unterstützen Sie sich dabei. Machen Sie sich keinen Druck, dass Sie schnellstmöglich wieder „funktionieren“ müssen. Meistens werden dann nach einigen Wochen die Erinnerungen an den Angriff schwächer. Der Alltag rückt wieder mehr in den Vordergrund, und die Ängste lassen nach.

Umgang mit Scham und Schuld

Viele Menschen suchen nach einem Angriff nach Antworten, was sie selbst hätten tun können, um den Angriff zu verhindern. Sie fühlen sich schuldig und schämen sich für das, was ihnen passiert ist. Falls es Ihnen so geht, dann ist es wichtig, diese eigenen Gefühle ernst zu nehmen und einen Umgang damit zu suchen.

Sie sind nicht schuld an dem, was Ihnen passiert ist. Sie müssen sich nicht schämen und sich damit verstecken. Sie dürfen sich Hilfe suchen. In der Beratung helfen wir gerne weiter, mit Schuld- und Schamgefühlen einen Umgang zu finden.

Professionelle Hilfe bringt häufig Linderung

Wenn Sie sich noch Wochen nach dem Angriff so fühlen, als wäre die Gewalttat gerade erst passiert, oder wenn Sie erhebliche negative Veränderungen an sich bemerken, sollten Sie sich professionelle Hilfe holen. So lässt sich einer dauerhaften Störung vorbeugen. Die Opferberatungsstellen informieren Sie gerne über erfahrene Psycholog*innen und Therapeut*innen und andere Expert*innen, die mit Ihnen Wege und Möglichkeiten besprechen können, um mit der Angst und anderen Beschwerden umzugehen und sie zu überwinden.

Im Falle einer psychologischen oder psychotherapeutischen Behandlung benötigen Sie eine Überweisung durch Ihre*n Hausarzt*in. Die Kosten übernimmt in der Regel die Krankenkasse. Eine Sitzung bei dem*der Psycholog*in dauert in der Regel 45 Minuten. Die ersten fünf Sitzungen sind „Schnupperstunden“, um einschätzen zu können, ob Sie sich bei dem*der Therapeut*in wohlfühlen. Sollte das nicht der Fall sein, gibt es die Möglichkeit eines Wechsels. Wenn Sie sich entschieden haben, wird der*die Psycholog*in gegebenenfalls einen Antrag bei der Krankenkasse stellen, in dem auch die Dauer der Behandlung festgelegt wird.

Wir unterstützen Sie gern bei der Suche nach geeigneten Therapeut*innen und Möglichkeiten der Finanzierung, falls die Krankenkasse die Kosten nicht übernimmt oder Ihre Gesundheitsversorgung aufgrund Ihres Aufenthaltsstatus eingeschränkt ist.

Die Arbeit der Traumaambulanzen

Traumaambulanzen sind spezialisierte Anlaufstellen für Menschen, die eine akute seelische Belastung oder ein traumatisches Erlebnis erfahren haben – zum Beispiel nach einem Angriff. Dort erhalten Betroffene in der Regel schnell und unbürokratisch psychologische Unterstützung. Ziel ist es, die ersten Folgen des Erlebten zu verarbeiten und einer Verschlechterung des seelischen und gesundheitlichen Zustands vorzubeugen.

Die nächste Traumaambulanz können Sie am einfachsten über eine Online-Suche in Verbindung mit Ihrem Wohnort oder Bundesland finden. Eine vollständige bundesweite Übersicht aller Traumaambulanzen existiert derzeit leider noch nicht.

2.2.3. Materielle und finanzielle Folgen

Durch einen Angriff können auch persönliche Gegenstände wie ein Handy, Kleidungsstücke oder eine Fensterscheibe beschädigt werden. In solchen Fällen spricht man von Sachbeschädigung.

Es kann außerdem passieren, dass Sie aufgrund einer Verletzung oder notwendiger ärztlicher Behandlungen Ihre Arbeit vorübergehend nicht ausüben können. Dadurch lassen sich laufende Lebenshaltungskosten möglicherweise nicht mehr decken.



Solche materiellen und finanziellen Folgen stellen oft eine zusätzliche Belastung dar. In Kapitel 4 sowie im Anhang unter Kontakte, finden Sie wichtige Informationen und Hilfsangebote, die Sie in einer solchen Situation unterstützen können.





3. Rechtliche Möglichkeiten

Für viele Betroffene ist die strafrechtliche Aufarbeitung ein wichtiges Anliegen. In den meisten Fällen beginnt dieser Prozess mit einer Anzeige bei der Polizei. Manche Menschen entscheiden sich ganz bewusst für diesen Schritt, andere sind unsicher oder möchten zunächst abwarten. Einige Betroffene werden auch „von Amts wegen“, also durch ein Ermittlungsverfahren, das die Polizei selbst einleitet, Teil des Verfahrens.

In diesem Kapitel geben wir Ihnen einen Überblick – vom Ablauf eines Ermittlungsverfahrens bis hin zu einer möglichen Gerichtsverhandlung. Außerdem stellen wir die Rechte und Pflichten vor, die Betroffene und Zeug*innen in diesem Prozess haben.

Da es sich um ein recht umfangreiches Thema handelt und die juristische Sprache viele Fachbegriffe enthält, haben wir versucht, die Inhalte so einfach und verständlich wie möglich darzustellen. Ziel ist es, Ihnen Orientierung zu geben und Anregungen für Entscheidungen sowie für Ihren weiteren Weg zu bieten.

Welche Möglichkeiten in Ihrer persönlichen Situation konkret bestehen, lässt sich jedoch am besten in einem persönlichen Gespräch klären. Nehmen Sie dafür gern unser Beratungsangebot in Anspruch – wir begleiten und unterstützen Sie.

3.1. Strafanzeige und Strafantrag

Eine Strafanzeige ist der Beginn eines jeden Ermittlungsverfahrens. Diese kann von jeder Person gestellt werden und ist zunächst nur die Mitteilung an eine Strafverfolgungsbehörde, dass nach Ansicht der anzeigenden Person eine Straftat vorliegt.

In unseren Beratungen werden wir oft gefragt, ob man den erlebten Angriff anzeigen soll oder nicht. Wir geben dazu keine Antwort vor, sondern, sondern unterstützen dabei, Fragen und Unsicherheiten diesbezüglich

zu klären und dann die individuell passende Entscheidung zu treffen. Im folgenden Abschnitt stellen wir einige der Begründungen vor, die aus Sicht von Betroffenen für bzw. gegen eine Anzeige sprechen.

3.1.1. Was bringt eine Anzeige?

Gründe gegen eine Anzeige

Nicht alle Betroffenen oder Zeug*innen entscheiden sich für eine Strafanzeige. Gründe gegen eine Anzeige können sein:

- die Angst vor Rache oder weiteren Angriffen durch die Täter*innen oder deren Umfeld;
- mangelndes Vertrauen in Polizei und Justiz;
- die Sorge, dass der eigene Fall nicht ernst genommen oder nicht konsequent bearbeitet wird;
- die Einschätzung, dass die Chancen auf eine erfolgreiche Strafverfolgung gering sind;
- fehlende Kraft, sich in der belastenden Situation zusätzlich mit Behörden auseinanderzusetzen;
- eine unklare Dauer des gesamten Prozesses und der damit verbundenen Belastung;
- gegebenenfalls ungewollte Öffentlichkeit und Berichterstattung.

Eine erneute Begegnung mit Täter*innen vor Gericht kann für manche Menschen unmöglich sein. Für andere kann es aber auch bei der Verarbeitung des Erlebten helfen, wenn man gefestigt und durch eigene Anwalt*innen und Unterstützung gestärkt im Gerichtssaal auftritt.

Gründe für eine Anzeige

Trotz der oben genannten Bedenken sprechen viele Gründe dafür, rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierte Gewalttaten anzuzeigen:

- Eine Anzeige löst nicht automatisch die individuellen Probleme der Betroffenen oder die gesellschaftlichen Ursachen von Gewalt. Sie kann jedoch ein erster Schritt sein, die Opferrolle zu verlassen und der Gewalterfahrung aktiv zu begegnen.
- Eine Anzeige ist eine deutliche Botschaft an Täter*innen und ihr Umfeld: Betroffene lassen sich nicht einschüchtern. Eine spätere Verurteilung vor Gericht verstärkt dieses Signal – besonders, wenn die Tat auch gesellschaftlich klar verurteilt wird.
- Wenn Täter*innen den Eindruck haben, dass ihr Handeln keine Konsequenzen hat, können sie sich zu weiteren Gewalttaten ermutigt fühlen. Eine Anzeige setzt hier eine Grenze.
- Für finanzielle Entschädigungen, z.B. Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche, ist eine Anzeige in der Regel Voraussetzung.
- Erst durch eine Anzeige wird ein Angriff in der Polizeistatistik erfasst. Diese Dokumentation ist wichtig, damit solche Taten öffentlich wahrgenommen, ernst genommen und als gesellschaftliches Problem sichtbar werden.

3.1.2. Die Erstattung einer Strafanzeige

Eine Strafanzeige kann bei jeder Polizeidienststelle oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich erstattet werden (vgl. das Muster in Kapitel 9.2.). Empfehlenswert ist die Anzeigenerstattung auf dem Revier vor allem dort, wo bereits ein gewisses Vertrauensverhältnis zu Polizeibeamt*innen besteht. Sie haben das Recht, für Ihre Aussage eine*n Sprachmittler*in zu erhalten. Bitte beachten Sie jedoch, dass es dadurch auf der Polizeidienststelle zu längeren Wartezeiten kommen kann, bis die entsprechende Person vor Ort ist.

Wenn Sie Sorge haben, dass Ihre Schilderung nicht ernst genommen oder nicht richtig verstanden wird – oder wenn sprachliche Barrieren bestehen –, kann es hilfreich sein, die Anzeige schriftlich vorzubereiten. Beratungsstellen oder Anwält*innen können Sie dabei unterstützen. Häufig wird eine solche Anzeige direkt an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Eine weitere Möglichkeit ist die Online-Anzeige. Sie eignet sich besonders dann, wenn es für die Art des Angriffs eine spezialisierte „Onlinewache“ gibt – zum Beispiel bei Hasskommentaren oder Beleidigungen im Internet.

Hier der Link zur „Onlinewache“: portal.onlinewache.polizei.de

Polizei und Staatsanwaltschaft sind nach dem Stellen einer Anzeige zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet. Eine Strafanzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Fristen

Grundsätzlich gibt es keine feste Frist, um eine Anzeige zu stellen. Es ist jedoch empfehlenswert, das möglichst zeitnah nach der Tat zu tun.

Für viele Straftaten gelten zudem Verjährungsfristen. Das bedeutet: Nach Ablauf einer bestimmten Zeit, die aber mindestens drei Jahre dauert, kann eine Tat rechtlich nicht mehr verfolgt werden.

3.1.3. Der Strafantrag

Während die Strafanzeige die bloße Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden darstellt, dass möglicherweise eine Straftat begangen wurde, ist der Strafantrag der persönliche Auftrag von Betroffenen an die Behörden, eine*n Täter*in strafrechtlich zu belangen.



Wichtig: Stellen Sie immer einen Strafantrag!

Sie sollten bei jeder Anzeige vorsorglich einen Strafantrag stellen. Nachteile können Ihnen daraus nicht erwachsen. Der Grund hierfür ist, dass bei manchen Straftaten nur ermittelt wird, wenn zusätzlich zur Strafanzeige auch ein Strafantrag des*der Betroffenen vorliegt.

Bei sogenannten „Antragsdelikten“ wie zum Beispiel Hausfriedensbruch und Beleidigung, aber auch einfachen Körperverletzungen wird nur auf Ihren Wunsch ermittelt.

Wie stellt man einen Strafantrag?

Der Strafantrag kann zusammen mit der Anzeige gestellt werden. Auf dem Anzeigeformular der Polizei müssen Sie lediglich das entsprechende Kästchen „Ich stelle Strafantrag“ ankreuzen.

Sie können einen Strafantrag auch schriftlich nachreichen oder sogar mündlich bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft stellen. Die Antragstellung sollten Sie zur Sicherheit aber belegen können.

Ein Antragsmuster finden Sie in Kapitel 9.2. am Ende der Broschüre. Den Strafantrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach dem Vorfall bzw. nach Bekanntwerden der Person der*des Täters*Täterin stellen, so regelt es Paragraf 77b des Strafgesetzbuchs.

3.1.4. Ladungsfähige Anschrift

Bei der Anzeigenerstattung werden Sie in der Regel zunächst nach Ihren Personalien gefragt. Dazu gehören: Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift sowie Ihre Tätigkeit.

Wenn Sie befürchten, dass Ihre Adresse den Beschuldigten bekannt wird, können Sie beantragen, eine andere sogenannte „ladungsfähige Anschrift“ anzugeben. Das kann zum Beispiel die Adresse Ihres Anwalts*Ihrer Anwältin oder einer Opferberatungsstelle sein (vgl. das Muster in Kapitel 9.3.).

Über diesen Antrag entscheidet die Staatsanwaltschaft. Wichtig ist: Der Antrag muss gut begründet sein. Allein die Angabe, dass Sie Angst haben, reicht in der Regel nicht aus. Wir empfehlen, bereits bei der Anzeige zu

erläutern, warum Ihre Wohnanschrift nicht angegeben werden sollte. Dabei muss ein sogenannter „begründeter Anlass zu der Besorgnis“ dargelegt werden, dass Rechtsgüter von Ihnen (z.B. Ihre Gesundheit) gefährdet sind oder dass Sie bedroht werden könnten. In vielen Fällen ist beispielsweise der Hinweis auf die Zugehörigkeit der Beschuldigten zu organisierten rechtsextremen Strukturen für den Antrag hilfreich.

Machen Sie von Anfang an deutlich, dass Sie die Aufnahme einer anderen Adresse verlangen, und erläutern Sie, warum.

Wichtig: Es gibt keine Garantie, dass Ihre Wohnanschrift im Verfahren vollständig geschützt bleibt. Das kann sowohl an einer Ablehnung des Antrags liegen als auch an Fehlern, etwa beim Löschen von Daten.



Wird Ihr Antrag genehmigt, müssen Sie sicherstellen, dass Polizei und Justiz Sie jederzeit über die angegebene ladungsfähige Anschrift erreichen können. Dafür ist eine klare Vereinbarung mit der entsprechenden Stelle notwendig – im besten Fall auch eine Zustellungsvollmacht.

Wenn Sie in beruflicher Funktion betroffen sind, kann in Absprache mit Ihrem Arbeitgeber auch die Dienstanschrift angegeben werden (z.B. die Redaktionsadresse bei bedrohten Journalist*innen).

3.1.5. Recht auf Begleitung und Übersetzer*innen

Wenn Sie sich im Umgang mit der Polizei unsicher fühlen, können Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens oder einem*einer Mitarbeiter*in einer Opferberatungsstelle zur Anzeigenstellung oder späteren Aussagen begleiten lassen. Wenn es möglich ist, informieren Sie im Vorfeld die Polizei, dass das geplant ist. Eine Vertrauensperson mitzunehmen, ist nach § 406f StPO, Abs. 2 StPO Ihr Recht. Die Polizei darf das nur ausnahmsweise ablehnen und muss das dann auch begründen. Besprechen Sie am besten mit Ihrer Vertrauensperson vorher, wie Sie reagieren wollen, falls eine Begleitung

abgelehnt wird. So könnte man sich zum Beispiel im Voraus darauf verständigen, bei Ablehnung der Begleitung gemeinsam zu gehen.

Bei minderjährigen Personen muss in jedem Fall eine Begleitung durch Erziehungsberechtigte oder deren bevollmächtigte Vertretung anwesend sein.

Wenn Sie sich in der deutschen Sprache nicht vollständig sicher fühlen, haben Sie bei der Polizei (bei der Anzeigeerstattung und auch bei allen nachfolgenden Vernehmungen sowie vor Gericht) das Recht auf kostenlose Dolmetscher*innen. Bestehen Sie darauf!

Hinweis: Lassen Sie sich von der Polizei das Aktenzeichen Ihres Verfahrens sagen bzw. schriftlich geben – je nach Bundesland kann es sein, dass dieses Aktenzeichen bei der Polizei auch „Tagebuchnummer“ oder „Vorgangsnummer“ genannt wird. Das erleichtert spätere Nachfragen bei der Polizei.



3.1.6. Meine Anzeige wurde nicht aufgenommen

Die Polizei ist verpflichtet, Anzeigen in jedem Fall aufzunehmen. Sollte Ihnen nahegelegt werden, auf eine Anzeige zu verzichten, oder werden Sie gar nach Hause geschickt, müssen Sie das nicht hinnehmen.

In diesem Moment ist es jedoch oft besser, nicht in eine Diskussion einzusteigen. Verlassen Sie die Dienststelle, fertigen Sie ein Gedächtnisprotokoll an und wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder an eine*n Anwalt*Anwältin. Gemeinsam können dann die nächsten Schritte besprochen und veranlasst werden.

Dienstaufsichtsbeschwerde

Wenn Sie von eindeutig unangemessenem Verhalten der Polizei betroffen sind, kann eine Dienstaufsichtsbeschwerde sinnvoll sein (vgl. das Muster in Kapitel 9.4.).

3.2. Die Rolle von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen

Sobald die Polizei oder Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige, einen Strafantrag oder auf anderen Wegen vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, sind sie verpflichtet, den Sachverhalt unvoreingenommen zu ermitteln. Die Untersuchung erfolgt unter Leitung der Staatsanwaltschaft. Ein sogenanntes Ermittlungsverfahren wird eingeleitet.

Ein klarer Anfangsverdacht muss bestehen

Voraussetzung für ein Ermittlungsverfahren sind allerdings „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat“. Damit ist zum einen gemeint, dass bloße persönliche Verdächtigungen oder Vermutungen eine staatliche Untersuchung nicht rechtfertigen. Zum anderen wird nicht ermittelt, wenn das Verhalten, um das es geht, nicht strafbar ist. Es ist daher möglich, dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung einer Anzeige entscheidet, ein Ermittlungsverfahren gar nicht erst durchzuführen.

Unparteiische Untersuchung

Die Ermittlungsbehörden ermitteln bei strafrechtlich relevanten Delikten sowohl belastende als auch entlastende Umstände. Die Ermittlungsbehörden sind also nicht wie ein*e Anwalt*Anwältin dafür da, sich auf Ihre Seite zu stellen. Das ist die Aufgabe Ihrer*Ihres Anwalts*Anwältin.

Außerdem gelten Sie in der Regel als Zeug*in des Vorfalls und sind damit kein*e Kläger*in. Sollte es zu einem Gerichtsprozess kommen, ist die Staatsanwaltschaft Klägerin. Sie können sich in bestimmten Fällen jedoch der Klage als Nebenkläger*in anschließen (siehe Kapitel 3.8.).

Die Rolle von Geschädigten im Strafverfahren kann bei Betroffenen zu Unverständnis und Enttäuschung führen. Oft hat das mit der Erwartung zu tun, als Geschädigte der Tat stärker und solidarischer in die Strafverfolgung einbezogen zu werden. Das ist jedoch im Rechtssystem nicht vorgesehen bzw. nur bedingt möglich (siehe Kapitel 3.8. zur Nebenklage).

Betroffene können aber erwarten, von Ermittlungsbehörden fair und rücksichtsvoll behandelt zu werden. Sie können außerdem erwarten, dass ihre Einschätzung zur rechten, rassistischen oder antisemitischen Tatmotivation Gehör findet.

3.2.1. Zeugenaussagen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft

Ladung bei der Polizei

Im Normalfall werden Sie ein Ermittlungs- und Strafverfahren in der Rolle als Zeug*in erleben. Das beginnt in der Regel mit einer schriftlichen Einladung zur polizeilichen Vernehmung.

Wenn Sie sich bei dem Gedanken unsicher fühlen, diesen Termin wahrzunehmen, können Sie fernbleiben. Bei einer Ladung durch die Polizei gibt es keine negativen Konsequenzen, wenn man nicht erscheint.

Wenn man von der Staatsanwaltschaft geladen wird oder von der Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft – das macht die Polizei dann in der Ladung deutlich –, muss man erscheinen und normalerweise auch aussagen.

Bedenken Sie in jedem Fall Folgendes: Als Geschädigte*r sind Sie in einem Strafverfahren als Zeug*in besonders wichtig. Selbst wenn Sie die Tat oder Täter*innen nicht unmittelbar beobachten konnten, können Sie meist am ehesten Auskunft über den Schaden geben, den die Täter*innen angerichtet haben. Polizei und Staatsanwaltschaft sind daher schon im Ermittlungsverfahren auf Ihre Mithilfe besonders angewiesen.

Die Vernehmung wird schriftlich festgehalten. Das Schriftstück muss Ihnen vorgelegt und von Ihnen unterschrieben werden. In manchen Bundesländern wird derzeit auf eine digitale Aktenführung umgestellt, bei der die Unterschrift nicht mehr benötigt wird.

Wichtig: Lesen Sie Ihre Aussage immer sorgfältig durch! Verlangen Sie, dass Fehler korrigiert werden! Es handelt sich um Ihre Aussage.



Ladung bei der Staatsanwaltschaft

Einer Ladung der Staatsanwaltschaft müssen Sie in jedem Fall nachkommen. Bei Verstoß drohen eine Ordnungsstrafe und die Vorführung durch die Polizei. Bei jeder Vernehmung gilt, dass Sie eine Person Ihres Vertrauens mitbringen können. Selbstverständlich können Sie sich auch von einem*einer Anwalt*in begleiten lassen.

Für die Ladung zur Polizei wie auch zur Staatsanwaltschaft gilt:

Bringen Sie zu Ihrer Vernehmung alle Unterlagen mit, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen könnten (Schadensaufstellungen, Atteste etc.).



3.3. Was tun, wenn die Täter*innen Anzeige erstatten?

Es kann vorkommen, dass Täter*innen selbst Anzeige erstatten und Betroffene anschließend von der Polizei als „Beschuldigte“ geladen werden.

Das passiert nicht nur dann, wenn Sie sich während des Angriffs gewehrt haben und die Täterinnen dabei verletzt wurden, sondern auch in vielen anderen Fällen. Manche Angreifer*innen nutzen dieses Vorgehen gezielt, um von ihrer eigenen Tat abzulenken.

Notwehr und Nothilfe

Der Umgang mit Verletzungen bei einem*einer Angreifer*in, die im Rahmen von Notwehr (Selbstverteidigung) oder Nothilfe (Verteidigung anderer) entstehen, ist gesetzlich geregelt:

- Sie dürfen sich bei einem Angriff verteidigen oder anderen helfen, wenn diese angegriffen werden.
- Wichtig ist, dass die Verteidigung dem Zweck dient, den Angriff abzuwehren. Sie dürfen nicht mehr Gewalt einsetzen, als nötig ist, um den Angriff abzuwehren.

→ Vor Gericht darf Ihnen das dann nicht zum Nachteil ausgelegt werden, Ihre Handlung ist dann erlaubt.

Ladung als Beschuldigte*r

Wenn Sie eine polizeiliche Ladung als Beschuldigte*r erhalten:

→ Nehmen Sie die Situation ernst.

→ Sprechen Sie mit einer*einem Anwalt*Anwältin.

In einem solchen Fall gelten die **grundlegenden Rechte von Beschuldigten:**

→ **Keine Pflicht zur polizeilichen Aussage:** Sie müssen zu einer polizeilichen Vernehmung nicht erscheinen. Auch schriftliche Anhörungsbögen müssen Sie nicht ausfüllen oder zurückschicken.

→ **Keine Pflicht zu persönlichen Angaben:** Selbst den Teil zu Ihren persönlichen Verhältnissen müssen Sie nicht beantworten. Wenn die Polizei Ihnen eine Ladung zustellen konnte, verfügt sie in der Regel bereits über alle Angaben, die sie verlangen darf.

→ **Keine Begründung nötig:** Sie müssen nicht anrufen, absagen oder erklären, warum Sie keine Angaben machen.

→ **Schweigen ist Ihr gutes Recht:** Wenn Sie keine Aussage machen, darf das nicht zu Ihrem Nachteil ausgelegt werden.

→ **Anwaltliche Unterstützung:** Wer als Beschuldigte*r in einem Strafverfahren geführt wird, sollte sich anwaltliche Hilfe holen – unabhängig davon, ob der Vorwurf zutrifft oder nicht.

Status im Verfahren klären

Grundsätzlich gilt: Die Polizei hat die Pflicht, Ihnen deutlich zu machen, ob Sie als Betroffene*r einer Straftat oder als Verdächtige*r vernommen werden. Wenn Sie Opfer einer Gewalttat geworden sind und sich entschließen, bei der Polizei Angaben zu machen, haben Sie den Status eines*einer „Opferzeug*in“ und sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Als beschuldigte Person hingegen haben Sie das Recht, die Aussage zu verweigern.

Wenn Ihnen Ihre Rolle in einer Vernehmung nicht klar sein sollte, dann sollten Sie das gegenüber den vernehmenden Beamt*innen deutlich machen und zu Protokoll geben.

3.4. Wie geht es weiter? Ablauf und Dauer des Ermittlungsverfahrens

Die Polizei hat den Auftrag, so lange zu ermitteln, bis sich ein schlüssiges Gesamtbild ergibt bzw. ihrer Einschätzung nach weitere Ermittlungen keine neuen Erkenntnisse bringen. Hat die Polizei die Ermittlungen abgeschlossen, übergibt sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Diese prüft das Ergebnis. Sie kann die Polizei noch einmal zu Nachermittlungen auffordern. Wenn die Staatsanwaltschaft die Ergebnisse aber als ausreichend einschätzt, wird der Abschluss in den Akten vermerkt. Die Staatsanwaltschaft entscheidet anschließend, ob die Beweislage für eine Anklageerhebung ausreicht.

Hinweis: Da bereits das Ermittlungsverfahren oft lange Zeit braucht, kann es von der Tat bis zu einer Gerichtsverhandlung und deren Abschluss mindestens mehrere Monate, in einigen Fällen sogar mehrere Jahre dauern.



Sachstandsanfrage und Akteneinsicht

Bis zu einer Verhandlung vor einem Gericht kann viel Zeit vergehen. Haben Sie den Eindruck, dass nach Ihrer Anzeige nichts passiert, können Sie sich jederzeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nach dem Stand der Ermittlungen bzw. des Verfahrens erkundigen (vgl. das Muster für eine Sachstandsanfrage in Kapitel 9.5.).

Mithilfe einer*eines Anwalts*Anwältin können Sie auch Akteneinsicht beantragen.



3.5. Die Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerdemöglichkeiten

Was ist ein Einstellungsbescheid?

Am Ende eines Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie Anklage erhebt oder das Verfahren einstellt.

Wenn Sie bei der Erstattung Ihrer Strafanzeige deutlich gemacht haben, dass Sie an einer Bestrafung der Täter*innen interessiert sind, erhalten Sie im Fall einer Einstellung einen Einstellungsbescheid. Darin legt die Staatsanwaltschaft die Gründe dar, warum das Verfahren nicht weiterverfolgt wird.

Gründe für eine Einstellung

Ein Verfahren kann aus verschiedenen Gründen eingestellt werden.

Häufige Beispiele sind:

- zu wenige Beweise: Einstellung „mangels hinreichenden Tatverdachts“ (§ 170 Abs. 2 StPO).
- geringe Schuld: Einstellung nach § 153 StPO, wenn die Tat als vergleichsweise „leicht“ bewertet wird. Das betrifft viele typische rechtsmotivierte Delikte, etwa Sachbeschädigung, Beleidigung oder Körperverletzung.
- „Nebenrolle“ für das Strafmaß: Wenn der*die Täter*in wegen anderer Taten bereits verurteilt wurde oder weitere Verfahren laufen, kann das Verfahren zu der Tat, die Sie betrifft, eingestellt werden, weil es für die Gesamtstrafe „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt“ (§ 154 StPO).
- mit Auflagen verbunden: Eine Einstellung kann auch von der Zahlung einer Geldsumme oder einem Täter-Opfer-Ausgleich (siehe Kapitel 3.6.) abhängig gemacht werden.

Hinweis auf den Privatklageweg

Wenn die Staatsanwaltschaft ein Verfahren einstellt, verweist sie auch auf die Möglichkeit der sogenannten Privatklage.

Das bedeutet: Geschädigte übernehmen selbst die Rolle der Anklage – und damit auch das finanzielle Risiko. Gerade bei rechtsmotivierten Angriffen sollte dieser Weg möglichst vermieden werden.

Denn: In den Richtlinien für die Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft (RiStBV) ist ausdrücklich festgelegt: „Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.“ (Nr. 15 RiStBV)

Liegen solche Anhaltspunkte vor, muss die Staatsanwaltschaft das „öffentliche Interesse“ an der Strafverfolgung bejahen und den Fall selbst anklagen. In diesem Fall darf die Verantwortung nicht einfach auf die Betroffenen abgeschoben werden.

Beschwerdemöglichkeit

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Staatsanwaltschaft wichtige Sachverhalte übersehen oder falsch bewertet hat, können Sie gegen eine Einstellungsentscheidung eine schriftliche Beschwerde einlegen (vgl. Muster in Kapitel 9.6.).

Grundsätzlich ist das auch ohne anwaltliche Unterstützung möglich. Aufgrund der vielen rechtlichen Formalitäten ist es jedoch sehr empfehlenswert, sich durch eine*n Anwalt*Anwältin helfen zu lassen.

Falls Sie die Beschwerde dennoch selbst einlegen möchten, legen Sie sachlich dar, womit Sie nicht einverstanden sind, und führen Sie konkrete Tatsachen oder Beweismittel an, die bislang unberücksichtigt geblieben sind.

Lassen Sie sich bei der Formulierung einer Beschwerde durch eine*n Anwalt*Anwältin oder eine Beratungsstelle unterstützen! So erhöhen Sie die Chancen dafür, dass Ihre Einwände berücksichtigt werden.



3.6. Täter-Opfer-Ausgleich

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist eine außergerichtliche Einigung. Dabei wird mithilfe einer neutralen Vermittlung versucht, zwischen Betroffenen und Täter*innen eine Wiedergutmachung des Schadens, zum Beispiel in Form eines Schmerzensgelds, auszuhandeln. Bei Straftaten wie Beleidigung, Nötigung, Sachbeschädigung und Körperverletzung kann die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren vorläufig einstellen und an eine entsprechende Schlichtungsstelle weiterleiten.

Wiedergutmachungsvereinbarung

Ist die Einigung in den Augen der Staatsanwaltschaft erfolgreich verlaufen, wird das Ermittlungsverfahren in minder schweren Fällen endgültig eingestellt. Ansonsten wirkt sich eine Einigung strafmildernd aus. Sollte der Täter-Opfer-Ausgleich scheitern, dann wird das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen.

Verlauf

In der Regel werden in der Schlichtungsstelle zuerst getrennte Gespräche mit Betroffenen und mit Beschuldigten geführt, um deren Erwartungen und Ziele zu klären und ein Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Dabei haben Sie die Möglichkeit, eine Person Ihres Vertrauens mitzunehmen. Das kann auch ein*e Mitarbeiter*in einer Betroffenenberatungsstelle sein. Sie brauchen daher nicht zu befürchten, bei einem Täter-Opfer-Ausgleich allein und ohne Unterstützung mit den Täter*innen konfrontiert zu werden.

Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs gegen Ihren Willen ist nicht möglich. Sie sind nicht verpflichtet oder sollten sich nicht gedrängt fühlen, diesem Prozess zuzustimmen. Es ist Ihr gutes Recht, ihn abzulehnen.

Vorteile

Selbstverständlich muss auch die andere Seite die Bereitschaft zur Klärung des Konflikts mitbringen. Sie sollten für sich genau prüfen, ob Sie einem solchen Verfahren zustimmen wollen. Grundsätzlich kann ein Täter-Opfer-Ausgleich für die Betroffenen sehr positiv sein, weil hier eine

andere Form der Auseinandersetzung mit den Täter*innen möglich ist als in einem Strafverfahren. Außerdem kann schnell und unbürokratisch über eine Entschädigung für Sie entschieden werden.

Nachteile

In der Praxis haben sich viele rechtsmotivierte Gewalttaten für einen Täter-Opfer-Ausgleich als eher ungeeignet erwiesen. Das gilt vor allem dann, wenn die Täter*innen keine Einsicht in das von ihnen begangene Unrecht zeigen. Zum Beispiel, weil ihre Haltung und Einstellungen durch ihr rechtes Umfeld gestützt werden.

Voraussetzungen genau prüfen

Sie sollten sich als Betroffene*r daher nicht vorschnell auf das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs einlassen, sondern genau die besonderen Voraussetzungen prüfen. Auch hierbei bieten Ihnen die Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen Hilfe an.

3.7. Bei Gericht

Eine Ladung zu einem Gericht ist für viele ein Schritt, der mit einer gewissen Anspannung und Erwartung, vielleicht aber auch Befürchtung einhergeht. Gleichzeitig ist ein rechtskräftiges Urteil für die meisten auch ein Abschluss der Aufarbeitung des Angriffs. Wir zeigen an dieser Stelle kurz den Ablauf und die Besonderheiten bei Gericht auf.

Die Anklageschrift enthält alle Ermittlungsergebnisse

Entscheidet die Staatsanwaltschaft, dass sie den Fall bei Gericht anklagt, so wird eine Anklageschrift erstellt. Darin fasst die Staatsanwaltschaft alle Ermittlungsergebnisse zusammen und begründet, nach welchen Paragraphen die Täter*innen sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft strafbar gemacht haben. Daraufhin entscheidet das zuständige Gericht über die Zulassung der Anklage. Dann beginnt die Hauptverhandlung, zu der Sie geladen werden.

3.7.1. Ihre Aussage als Zeug*in

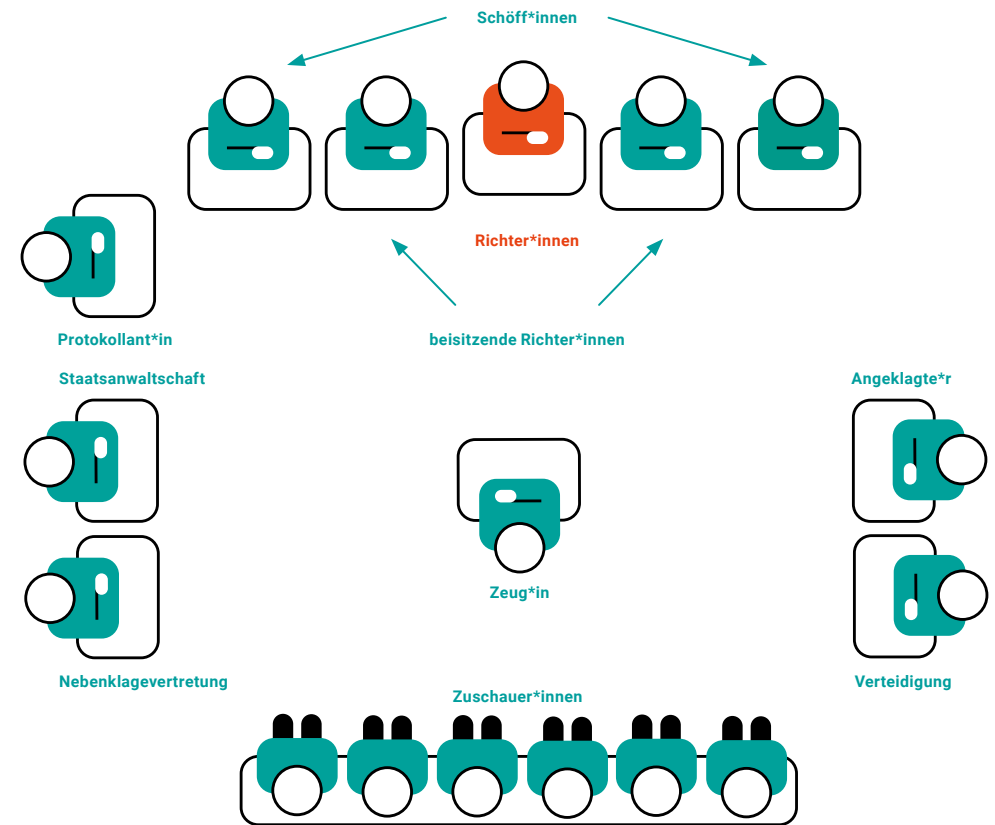
Das erwartet Sie bei der Zeugenvernehmung vor Gericht

Eine Zeugenvernehmung in einer Gerichtsverhandlung geht meist förmlicher vonstatten als eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung. Während bei der Polizei in der Regel nur ein*e Beamt*in und Sie selbst anwesend sind, findet eine Hauptverhandlung vor einem Strafgericht grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten statt. Das sind neben dem Gericht die Angeklagten, die Staatsanwaltschaft und die Nebenkläger*innen.

Fühlen Sie sich in Ihrer Rolle als Zeug*in unwohl, kann es helfen, den Gerichtssaal vorab anzuschauen. Das gibt Sicherheit. Zur Vorbereitung auf Ihre Aussage können Sie zudem Ihr Gedächtnisprotokoll noch einmal lesen. Sie dürfen es jedoch nicht mit in den Gerichtssaal nehmen und ablesen.

Verfahrensbeteiligte

Im Gerichtssaal sitzen auf der einen Seite die Angeklagten mit ihren Verteidiger*innen. Auf der gegenüberliegenden Seite sitzt die Staatsanwaltschaft. Wenn Sie sich für eine Nebenklage entschieden haben, dann wird neben der Staatsanwaltschaft Ihre*Ihr Anwalt*Anwältin Platz nehmen. Vorn sitzen die Richter*innen. Je nach Schwere der Tat sind das ein bis drei Berufsrichter*innen und Schöff*innen. Außerdem gibt es noch eine Person, die das Protokoll führt. Im hinteren Teil des Gerichtssaals können Zuschauer*innen der Verhandlung beiwohnen.



Besonderheit: Jugendstrafrecht

Sind die Angeklagten im Alter von 14 bis 18 Jahren, wird das Jugendstrafrecht angewandt. Die Öffentlichkeit ist dabei grundsätzlich ausgeschlossen, da im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht die erzieherische Wirkung und nicht die Bestrafung der Angeklagten im Vordergrund steht.

Bei Heranwachsenden, das sind junge Menschen im Alter von 18 bis 20 Jahren, ist die Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen. Im Einzelfall kann allerdings das Gericht davon abweichen und je nachdem, wie es die „Reife“ der Angeklagten einschätzt, das Jugendstrafrecht anwenden und die Öffentlichkeit ausschließen.



Gerichtsverhandlungen sind meist öffentlich

Wenn die Angeklagten über 18 Jahre alt sind, ist ein Strafverfahren öffentlich. Sie können Personen, die Sie kennen, zur Verhandlung mitbringen. Dadurch kann eine für Sie angenehmere Atmosphäre entstehen, die Ihnen Sicherheit gibt. Sie können auch die Beratungsstellen bitten, wohlwollende, Sie unterstützende Zuschauer*innen über den Prozess zu informieren und ins Gericht zu mobilisieren.

Zeugenaussage

Bevor Sie Ihre Aussage gemacht haben, dürfen Sie dem Prozess noch nicht zuhören, weil Sie möglichst unbefangen berichten sollen, woran Sie sich erinnern. Wenn Sie als Zeug*in geladen sind, werden Sie deshalb gebeten, vor dem Saal zu warten, bis Sie aufgerufen werden. Eine Ausnahme besteht, wenn Sie als Nebenkläger*in zugelassen sind (siehe Kapitel 3.8.).

Für Ihre Zeugenaussage werden Sie auf einem Stuhl hinter einem kleinen Tisch in der Mitte des Gerichtssaals Platz nehmen müssen. Versuchen Sie, sich von den Angeklagten schräg neben Ihnen nicht irritieren zu lassen. Am besten, Sie konzentrieren sich auf den*die Richter*in. Sollten Sie sich sehr unsicher fühlen, kann sich auch Ihr*e Anwalt*Anwältin oder ein*e sogenannte Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in neben Sie setzen. Das ist eine Person, die vom Gericht beauftragt wird, Sie vor, während und nach dem Prozess zu begleiten. In der Regel sind das Berater*innen aus anderen Betroffenenberatungsstellen. Dafür muss jedoch vorher mit dem Gericht gesprochen und gegebenenfalls ein Antrag gestellt werden.

Richterliche Belehrung

Ihre Vernehmung beginnt der*die Richter*in mit einer Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten. Das gehört zum üblichen Verfahren, zu dem der*die Richter*in vor jeder Zeugenaussage verpflichtet ist. So werden Sie zunächst auf Ihre unbedingte Wahrheitspflicht hingewiesen. Falschaussagen vor Gericht sind strafbar. Der*die Richter*in wird Sie anschließend zu Ihrer Person befragen, also nach Ihrem Namen, Alter, Beruf, Wohnort und ob Sie mit dem*der Angeklagten verwandt oder verschwägert sind.

Hinweis: Die vollständige Adresse soll nach § 68 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung nicht abgefragt, sondern nur der Wohnort genannt werden. Oft reicht bei der Frage nach der Adresse auch die Antwort: „Wie geladen“. Damit bestätigen Sie dem Gericht, dass Sie unter der Adresse, an die die Ladung ging, erreichbar sind.

Sollte die*der Richter*in mit dem Verlesen der Adresse beginnen, kann man gegebenenfalls auch unterbrechen.

i

Vernehmung zur Sache

Dann wird Sie der*die Richter*in auffordern, im Zusammenhang zu berichten, was Sie von dem Vorfall noch wissen. Jetzt sollten Sie nochmals alles vollständig berichten, woran Sie sich erinnern, damit sich das Gericht einen eigenen Eindruck von Ihrer Wahrnehmung des Geschehens verschaffen kann. Wenn Sie etwas nicht mehr genau wissen, dann sollten Sie das unbedingt sagen. Danach werden Ihnen weitere Fragen gestellt.

Verlesung von Aussagen

Möglicherweise werden Ihnen Teile aus Ihren polizeilichen Aussagen vorgelesen. Das nennt man „Vorhalt“. Es wird vor allem eingesetzt, um Ihre Erinnerung aufzufrischen.

Mündlichkeitsgrundsatz

Grundsätzlich kann das Gericht nur Zusammenhänge berücksichtigen, die in der Hauptverhandlung zur Sprache kommen. Das bezeichnet man als sogenannten „Mündlichkeitsgrundsatz“.

Möglicherweise kommt es bei der gerichtlichen Befragung auch zu Wiederholungen. Das ist normal und bedeutet nicht, dass Ihnen nicht zugehört oder nicht geglaubt wird. Aber Details – In welcher Hand hielt der Täter die Flasche? Wie viele Sekunden vergingen zwischen dem klirrenden Geräusch und dem Schlag? – spielen in der juristischen Beurteilung oftmals eine große Rolle, denn das Gericht muss sich ein eigenes Bild von der Tat machen.

Wer darf fragen?

Neben dem Gericht haben alle Verfahrensbeteiligten das Recht, Ihnen Fragen zu stellen, also die Staatsanwaltschaft, die Verteidiger*innen der Angeklagten, die Angeklagten selbst, aber auch Ihr*e Anwalt*Anwältin.

Fürsorge des Gerichts

Eine Vernehmung kann für Sie unter Umständen unangenehm sein, z.B. wenn die Verteidigung versucht, Sie in Widersprüche zu verwickeln. Versuchen Sie, sich nicht aus der Ruhe bringen zu lassen. Wenn Sie sich von der Verteidigung schlecht behandelt fühlen oder den Eindruck haben, beleidigt zu werden, wenden Sie sich an den*die Richter*in. Das erfordert in dem Moment etwas Mut. Das Gericht muss dann aber zu Ihrer Anmerkung eine Position beziehen. Auch wenn Sie eine Pause brauchen, können Sie das unbesorgt sagen. Das Gericht ist auch dazu da, Sie zu schützen.

Wenn Sie sich zur Nebenklage (siehe Kapitel 3.8.) entschieden haben, haben Sie zudem Ihre anwaltliche Vertretung, die gegebenenfalls eingreifen kann. Weiterhin kann ein „anwaltlicher Zeugenbeistand“ oder eine „Psychosoziale Prozessbegleitung“ das Gericht darauf hinweisen.

Zuschauer dürfen das nicht und müssen mit der Androhung eines Ordnungsgelds rechnen, wenn sie unaufgefordert reden.

Kostenerstattung

Nach Abschluss Ihrer Befragung werden Sie als Zeug*in entlassen und danach gefragt, ob Sie Ihre Auslagen (Fahrtkosten, Verdienstausschlag) geltend machen möchten. Das können Sie bedenkenlos bejahen und erhalten dann ein unterschriebenes Formular vom Gericht. Mit diesem können Sie zur „Zahlstelle“ des Gerichts gehen, wo evtl. Fragen dazu beantwortet werden. Einen Verdienstausschlag gibt es auch dann, wenn Sie kein Einkommen haben.

3.7.2. Weiterer Ablauf der Verhandlung

Es werden weitere Zeug*innen vernommen, evtl. Fotos und Filme gezeigt sowie gegebenenfalls Sachverständige angehört. Daraufhin wird die Beweisaufnahme geschlossen. Jetzt halten die Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage sowie die Verteidiger*innen ihre Plädoyers. Dabei stellen sie jeweils ihre Sicht der Dinge dar und können ein Strafmaß fordern. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück und verkündet häufig noch am selben Tag das Urteil.

Seit dem 1. August 2015 ist in § 46 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich geregelt, dass „die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende, und die Gesinnung, die aus der Tat spricht“, in die Strafzumessung einzubeziehen sind.

Nach dem Urteil

Im besten Fall entspricht das Urteil Ihren Erwartungen oder zumindest so weit, dass Sie sich damit zufrieden fühlen.

Manchmal ist das jedoch nicht der Fall: Viele Geschädigte empfinden nach einem langen Verfahren Frustration. Häufig wird die eigene Sichtweise oder das Tatmotiv nur knapp dargestellt; ein Richterspruch kann als zu milde wahrgenommen werden oder ein Freispruch sich wie ein erneuter Schlag anfühlen. Diese Gefühle sind nachvollziehbar und werden von vielen Betroffenen geteilt.

Juristisch gibt es für Nebenkläger*innen die Möglichkeit, das Urteil in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen. Ob das sinnvoll ist, lässt sich am besten in einem persönlichen Gespräch klären – gemeinsam mit Berater*innen einer Betroffenenberatungsstelle und einer*einem Anwalt*Anwältin. Dort können Sie das Verfahren und seinen Ausgang in Ruhe besprechen und mögliche nächste Schritte überlegen.

Strafbefehle ermöglichen eine schnelle Verurteilung

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass die Täter*innen nicht vor Gericht stehen, aber dennoch rechtskräftig verurteilt werden. Dieses sogenannte Strafbefehlsverfahren ermöglicht bei Taten, bei denen die Straferwartung unter einem Jahr liegt, ein schnelleres und unkomplizierteres Verfahren. Die Staatsanwaltschaft verfasst statt einer Anklage einen Strafbefehl, und das Gericht erlässt diesen anschließend. Die Täter*innen haben die Möglichkeit, einen Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen. Das führt dann zu einer Verhandlung vor Gericht.

3.8. Was ist eine Nebenklage?

Jetzt haben wir schon an vielen Stellen auf das wichtige „Instrument“ der Nebenklage verwiesen und möchten es hier nun näher erklären.

Aktive Rolle durch Nebenklage

Als Betroffene*r einer Gewalttat können Sie im Strafverfahren eine aktive Rolle einnehmen und somit die eher passive Rolle als Zeug*in verlassen. Dadurch wird man im Verfahren selbst aktiv und kann mitgestalten. Durch eine Nebenklage erhalten Sie besondere Rechte. Hierzu gehören die ständige Anwesenheit in der Hauptverhandlung sowie das Recht, Zeug*innen und Angeklagte zu befragen, Beweisanträge zu stellen, Erklärungen zu Beweisergebnissen abzugeben und ein Plädoyer am Ende der Verhandlung zu halten.

Theoretisch können Sie allein als Nebenkläger*in auftreten, aber es empfiehlt sich, eine*n Anwalt*Anwältin mit der Vertretung zu beauftragen.

Entscheidung durch das Gericht

Ihren Antrag, sich einem Strafverfahren als Nebenkläger*in anzuschließen, können Sie jederzeit beim zuständigen Gericht stellen. Der Antrag wird aber erst entschieden, wenn die Eröffnung eines Hauptverfahrens beschlossen worden ist.

Anwesenheitsrecht im Gericht

Normalerweise werden Zeug*innen erst nach der Vernehmung der Angeklagten in den Gerichtssaal gelassen. Als Nebenkläger*in haben Sie das Recht, die Verhandlung von Anfang an zu verfolgen.

Oft entscheiden sich Betroffene trotzdem, bis zur eigenen Zeugenaussage außerhalb des Gerichtssaals zu bleiben. Die eigene Aussage kann dadurch an Glaubhaftigkeit gewinnen, da sie ohne Kenntnis der Aussagen der Täter*innen gemacht wird. Das sollten Sie mit Ihrer*Ihrem Anwalt*Anwältin im Vorfeld besprechen.

Rechtsmittel

Zum Abschluss kann Ihre Vertretung ein Plädoyer halten und – sollte sie es als sinnvoll ansehen – ein Strafmaß fordern. Wenn ein*e Angeklagte*r für ein nebenklagefähiges Delikt nicht verurteilt wird, können Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden.

Ebenso können Sie gegen die Entscheidung des Gerichts vorgehen, wenn es ablehnt, die Anklage der Staatsanwaltschaft zuzulassen.

3.8.1. Voraussetzungen für eine Nebenklage

Delikte mit Nebenklagebefugnis

Eine Nebenklage ist insbesondere möglich bei Körperverletzungs- und Tötungsdelikten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Bei Beleidigung und Raubdelikten, die nicht zu schweren Verletzungen geführt haben, ist eine Nebenklage möglich, wenn es aus besonderen Gründen, z.B. wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung der eigenen Interessen geboten erscheint (§ 395 Abs. 3 StPO).

Bei manchen Delikten im Bereich der rechten Gewalt kann eine Nebenklage nicht zulässig sein. Da es jedoch für einige Fälle begründete Ausnahmen gibt, verzichten wir an dieser Stelle auf eine detaillierte Beschreibung dieser Fälle.

Nebenklage bei Jugendverfahren

Wären die Täter*innen noch nicht 18 Jahre alt, findet das Jugendstrafrecht Anwendung. Hier ist eine Nebenklage nur in Fällen möglich, in denen bestimmte Verbrechen mit besonders schweren Tatfolgen vorliegen (§ 80 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz).

In Verfahren gegen Heranwachsende, also Jugendliche im Alter von 18 bis 21 Jahren, ist eine Nebenklage zulässig, auch wenn hier das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.

Das gilt grundsätzlich auch in Verfahren, in denen sowohl Jugendliche als auch Heranwachsende angeklagt sind. Die Befugnisse einer Nebenklage sind dann aber in der Regel auf den Verfahrensteil gegen die Heranwachsenden beschränkt.

Anwaltliche Vertretung sinnvoll

Um eine Nebenklage erfolgreich zu führen, sollten Sie eine*n Anwalt*Anwältin beauftragen, der*die Erfahrung in Nebenklageverfahren hat und sich mit politisch rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierten Straftaten auskennt. Sie können so nicht nur während der Gerichtsverhandlung Ihre Interessen besser zur Geltung bringen. Bereits im Ermittlungsverfahren kann Ihr*e Anwalt*Anwältin Sie zum Beispiel bei Ihrer Zeugenaussage bei der Polizei begleiten.

Ablehnung der Nebenklage

Grundsätzlich kann man sich gegen die Ablehnung einer Nebenklage mit einer Beschwerde wehren.

Allerdings gilt das nicht in allen Fällen: Etwa bei Beleidigung oder ähnlichen Delikten entscheidet das Gericht, ob eine Nebenklage ausnahmsweise zugelassen wird. Dabei geht es darum, ob die Teilnahme als Nebenkläger*in wegen der besonderen Schwere der Tatfolgen notwendig erscheint. Diese Entscheidung ist nach dem Gesetz unanfechtbar. Eine Beschwerde ist in solchen Fällen also nicht möglich.

Das bedeutet aber nicht, dass man keine weiteren Möglichkeiten hat:

- Neuer Antrag: Man kann jederzeit einen neuen Antrag stellen. Das Gericht muss dann erneut entscheiden. Dabei ist es wichtig, die Folgen der Tat möglichst genau darzulegen und eine neue Argumentation aufzubauen, die das Gericht überzeugt.
- Adhäsionsverfahren: Auch wenn eine Nebenklage nicht zugelassen wird, können Betroffene durch das Einlegen eines sogenannten Adhäsionsantrags gestärkte Verfahrensrechte erhalten. Dieser Antrag dient dazu, Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche im Strafverfahren geltend zu machen. Dazu erhält man notwendige Verfahrensrechte. Informationen zum Adhäsionsverfahren finden Sie in Kapitel 4.2.2.





4. Finanzielle Hilfen

In diesem Kapitel möchten wir Ihnen Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung aufzeigen. Gerade eine anwaltliche Begleitung kostet mitunter viel Geld. Gleichzeitig kann es zu weiteren finanziellen Belastungen auf Grund des Angriffs kommen. Auch darauf möchten wir hier eingehen und Wege der Unterstützung aufzeigen.

4.1. Wer trägt die Anwaltskosten?

Kosten nur bei Freispruch

Wenn Angeklagte in einem Strafprozess verurteilt werden, müssen diese in der Regel sämtliche Verfahrens- und Anwaltskosten tragen. Werden die Angeklagten freigesprochen, so haben Sie als Nebenkläger*in unter Umständen Ihre Anwaltskosten selbst zu finanzieren. Kosten entstehen bei der Beratung und der Vertretung im Vorfeld der Gerichtsverhandlung und während der Hauptverhandlung.

Prozesskostenhilfe

Grundsätzlich können Sie in einem Strafverfahren finanzielle Hilfe in Form von Prozesskostenhilfe erhalten,

- ↳ wenn Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können;
- ↳ wenn Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist.

Prozesskostenhilfe muss über Ihre*n Anwalt*Anwältin bei Gericht beantragt werden, wobei ein großer Fokus auf der Prüfung der finanziellen Bedürftigkeit liegt. Sollte der Antrag bewilligt werden, heißt das, dass das Kostenrisiko vom Gericht getragen wird und es eventuelle Kosten für Ihre anwaltliche Unterstützung übernimmt.



Mögliche Rückforderung

Bis zu vier Jahre nach dem Prozessende kann das Gericht prüfen, ob sich Ihre finanzielle oder persönliche Lage verbessert hat. Es kann sein, dass das Gericht in diesem Fall das Geld für die Prozesskostenhilfe von Ihnen zurückverlangt.

Keine Kosten bei Beordnung

Bei einigen schweren Straftaten, wie einer „versuchten Tötung“ oder für Angehörige von Opfern eines Tötungsdelikts, gibt es die Möglichkeit, eine anwaltliche Beordnung zu beantragen, ohne ein Kostenrisiko einzugehen. Das ist auch möglich, wenn die verletzte Person unter 18 Jahren ist und die Tatfolgen schwer waren. In diesen Fällen fallen keine Kosten für Sie an.

Kompetenz ist entscheidend

In jedem Fall sollten Sie für die Nebenklage eine*n Anwalt*Anwältin wählen, der*die fachlich kompetent und in der Lage ist, Ihnen das mögliche Kostenrisiko vorab klar und für Sie nachvollziehbar zu bestimmen. Auch bei dieser Wahl helfen Ihnen die Opferberatungsstellen.

Beratungshilfen

Für eine kostenlose anwaltliche Erstberatung können Sie sich an den Weißen Ring wenden. Der Weiße Ring ist eine bundesweite Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer. Er bietet für Opfer von Straf- und Gewalttaten sogenannte Beratungsschecks an. Damit können Sie sich eine*n Anwalt*Anwältin Ihrer Wahl suchen. Die entstehenden Kosten rechnet die Anwaltskanzlei dann beim Weißen Ring ab. Um diese Hilfe für eine Erstberatung zu erhalten, müssen Sie Kontakt mit dem örtlichen Verband des Weißen Rings aufnehmen.

Die Adresse erfahren Sie auf www.weisser-ring.de.

Bei geringem Einkommen können Sie auch einen sogenannten Beratungshilfeschein beim zuständigen Gericht beantragen. Das geht entweder direkt bei der Rechtsberatungsstelle Ihres Amtsgerichts oder schriftlich per Antragsformular. Auch hier liegt der Fokus der Prüfung im Besonderen auf Ihren finanziellen Möglichkeiten. Sie müssen einen Einkommensnachweis, Mietzahlungen und den Kontostand vorlegen.

Bei Bewilligung erhalten Sie einen Beratungshilfeschein. Damit können Sie zu einer*inem Anwalt*Anwältin Ihrer Wahl gehen. Die*der Anwalt*Anwältin darf dann höchstens 15 Euro von Ihnen verlangen. Das umfasst allerdings nur die Kosten für ein erstes Beratungsgespräch und keine weiteren Leistungen wie z.B. Akteneinsicht.

Fonds des Deutschen Anwaltvereins

Sie sollten außerdem Ihre*n Anwalt*Anwältin darauf hinweisen, dass der Deutsche Anwaltverein (DAV) die „Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ unterhält, bei der ein Antrag auf Übernahme der Anwaltskosten gestellt werden kann. Das muss allerdings durch Ihre*n Anwalt*Anwältin oder durch die Beratungsstelle erfolgen. Die Kontaktdaten finden Sie im Anhang.

VBRG-Opferhilfefonds

Der spendenbasierte Opferhilfefonds des VBRG bietet niedrigschwellige finanzielle Unterstützung – beispielsweise auch für rechtliche Beratung und Vertretung. Ein Antrag kann nur nach vorheriger Beratung durch eine Opferberatungsstelle im VBRG e.V. gestellt werden. Details finden Sie in Kapitel 4.3.4. und die Kontaktdaten im Anhang.

Wir unterstützen Sie

Fragen zur Nebenklage, dem Kostenrisiko und den verschiedenen Möglichkeiten, Unterstützung zu erhalten, können Sie auch mit den Mitarbeiter*innen der Betroffenenberatungsstellen besprechen.

4.2. Schadensersatz, Schmerzensgeld und Entschädigung

Zivilprozess und Strafprozess: Was ist der Unterschied?

Grundsätzlich ist zwischen einem Strafprozess und einem Zivilprozess zu unterscheiden. In einem Strafprozess klagt der Staat in Form der Staatsanwaltschaft gegen die Täter*innen, denen vorgeworfen wird, gegen die Rechtsordnung verstoßen zu haben. In einem Zivilprozess klären Bürger*innen ihre Verhältnisse untereinander und setzen eventuelle Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche durch.

Für Strafverfahren und Zivilverfahren sind unterschiedliche Gerichte zuständig. Den Verfahren liegen andere Gesetze mit unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und Beweisregeln zugrunde.

4.2.1. Klage im Zivilprozess

Es wird empfohlen, vor einer zivilrechtlichen Klage zunächst den strafrechtlichen Prozess abzuwarten. Denn die im Urteil des Strafgerichts enthaltenen Feststellungen können eine wichtige Grundlage für die Entscheidung beinhalten, eine Zivilklage einzureichen oder andere Wege der Wiedergutmachung zu prüfen. Zu beachten ist, dass auch ein Zivilprozess Zeit und Energie kostet.

Ansprüche geltend machen

Grundsätzlich geht es in einem Zivilverfahren darum, dass Sie in Form einer Klage Ihre Ansprüche gegen die Täter*innen geltend machen. Gelingt Ihnen das, erlangen Sie durch das Urteil des Zivilgerichts zunächst einen Rechtstitel, der gegen die Verurteilten vollstreckt werden muss, wenn diese nicht freiwillig zahlen.

Das bedeutet auch, dass sowohl die Verfahrenskosten als auch Ihre Anwaltskosten von den Täter*innen bezahlt werden müssen.



Allerdings scheitert eine Vollstreckung häufig daran, dass die Gegenseite nicht zahlen kann. Damit können Sie in einem Zivilverfahren trotz Rechtstitel in die Situation geraten, nicht nur auf Ihren Anwaltskosten, sondern auch noch auf einem Teil der angefallenen Verfahrenskosten (z.B. Kosten für Gutachten) sitzen zu bleiben.

Kostenrisiko beachten

Auch die Frage, ob Sie nach einem Strafverfahren ein Zivilverfahren anstrengen, sollten Sie mit Ihrer*Ihrem Anwalt*Anwältin in Ruhe besprechen und entscheiden. Ein Zivilverfahren kann mit großen Kosten für Sie verbunden sein.

Prozesskostenhilfe

Es gibt auch für Zivilverfahren die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Voraussetzungen dafür sind, dass Ihre Klage „Aussicht auf Erfolg“ hat und Sie nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, um die Klage zu erheben.

Chancen-Nutzen-Abwägung

Eine Beratung mit einer*einem zivilrechtlich erfahrenen Anwalt*Anwältin und eine Chancen- Nutzen-Abwägung sind insgesamt zu empfehlen.

4.2.2. Adhäsionsverfahren

Allerdings gibt es für Betroffene von Straf- und Gewalttaten die Möglichkeit, schon in einem Strafprozess zivilrechtliche Ansprüche (Schadensersatz oder Schmerzensgeld) geltend zu machen, wenn die Beschuldigten zum Tatzeitpunkt mindestens 18 Jahre alt waren. Das nennt man Adhäsions- oder Anhangsverfahren.



Antrag notwendig

Ein Adhäsionsverfahren muss beim Gericht beantragt werden, was Sie theoretisch selbst tun können. In der Praxis sollten Sie das Für und Wider eines Adhäsionsverfahrens mit Ihrer anwaltlichen Vertretung besprechen und – falls Sie sich dafür entscheiden – den Antrag von ihr begründen lassen.

4.2.3. Entschädigungszahlungen durch das Bundesamt für Justiz

Neben dem Zivil- oder Adhäsionsverfahren gibt es noch einen weiteren Weg, eine Entschädigungszahlung zu erhalten:

Seit dem 1. Januar 2007 stellt das Bundesamt für Justiz im Auftrag des Deutschen Bundestags Mittel aus dem Fonds „Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe“ bereit. Damit sollen Betroffene solcher Gewalt schnell und unbürokratisch unterstützt werden.

Die sogenannte Härteleistung muss beantragt werden. Der Antrag ist vergleichsweise einfach gehalten, die Entscheidung über eine Bewilligung kann jedoch mehrere Monate, in Einzelfällen sogar Jahre dauern. Sie sollten daher nicht fest damit rechnen, die Gelder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erhalten.

Hier nun die wichtigsten Informationen dazu:

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personen, die durch rechte, rassistische, antisemitische oder andere menschenfeindlich motivierte Gewalttaten gesundheitliche Schäden erlitten haben (dazu gehören auch psychische Schäden). Ebenfalls antragsberechtigt sind Hinterbliebene von Todesopfern solcher Gewalttaten sowie sogenannte Nothelfer*innen. Das sind Personen, die bei der Abwehr eines solchen Angriffs auf Dritte verletzt wurden.

Die Zahlung wird unabhängig von Nationalität, Alter und Herkunft geleistet. Als Übergriffe gelten dabei nicht nur eine Körperverletzung oder Ähnliches, sondern auch Fälle von Bedrohung oder Ehrverletzung. Eine Zahlung bei Sachschäden ist nicht möglich.

Voraussetzungen

Voraussetzung für eine erfolgreiche Antragsstellung ist, dass die Straftat mit hoher Wahrscheinlichkeit aus rechten, rassistischen oder antisemitischen Motiven heraus erfolgte. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Täter*innen ermittelt wurden. Der Angriff muss allerdings bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt worden sein.

Inhalt des Antrags

Der Antrag muss eine präzise Schilderung des Vorfalls enthalten: mit Angaben zum Tatort, der Tatzeit und Hinweisen auf eine rechte Tatmotivation. Die erlittenen Verletzungen sollten ebenfalls deutlich dargestellt werden. Eine Zahlung erfolgt nur bei Nachweis der Verletzungen. Daher ist es wichtig, sich auch psychische Verletzungen wie Schlafstörungen, Angstzustände, Nervosität usw. ärztlich attestieren zu lassen. Diese Atteste und – gegebenenfalls – Arztrechnungen sowie Fotos sichtbarer Verletzungen sind dem Antrag beizufügen.

Abtretung des Schmerzensgeldanspruchs

Mit der Antragstellung erteilen Sie als geschädigte Person dem Bundesamt für Justiz die Einwilligung, Akteneinsicht bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zu nehmen, um die Angaben zu überprüfen. Außerdem treten Sie Ihren Schmerzensgeldanspruch gegenüber den Täter*innen in der Höhe der bewilligten Summe an das Bundesamt für Justiz ab. Mit anderen Worten: Wenn Ihr Antrag erfolgreich ist und Sie eine bestimmte Summe vom Bundesamt als Entschädigung erhalten, wird das Bundesamt wiederum versuchen, diesen Betrag bei den Täter*innen einzuklagen.

Zivilklage möglich

Es ist prinzipiell auch nach Gewährung einer Entschädigung für Sie möglich, auf dem Wege einer Zivilklage einen Anspruch auf Schmerzensgeld geltend zu machen. Sinnvoll ist dieser Weg nur, wenn Sie der wohlbegründeten Auffassung sind, eine höhere Summe erhalten zu können, und bereit sind, das Kostenrisiko zu tragen.

Zeitpunkt der Antragstellung

Ein Antrag beim Bundesamt für Justiz kann unmittelbar nach der Tat gestellt werden. Unter Umständen ist es jedoch ratsam, ein Gerichtsverfahren abzuwarten. Das gilt vor allem, wenn zu erwarten ist, dass die Tatmotivation vor Gericht stärker herausgearbeitet werden wird. Den Zeitpunkt der Antragstellung sollten Sie mit den Mitarbeiter*innen einer Opferberatungsstelle besprechen. Sie helfen Ihnen auch beim Stellen eines Antrags. Die Anschrift des Bundesamts für Justiz finden Sie im Anhang Kontakte.



4.3. Weitere Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung

4.3.1. Das soziale Entschädigungsrecht

Wenn Sie durch körperliche oder psychische Gewalt verletzt wurden, haben Sie ein Recht auf Unterstützung. Das wird durch das Soziale Entschädigungsrecht geregelt, das im SGB XIV verankert ist. Dieses Gesetz hat im Jahr 2024 das frühere Opferentschädigungsgesetz (OEG) abgelöst.

Wer kann Hilfe bekommen?

Unterstützung können Sie beantragen, wenn Sie ...

→ durch Gewalt körperlich oder psychisch verletzt wurden;

oder

→ Hinterbliebene oder Angehörige sind und eine Ihnen nahestehende Person durch Gewalt ums Leben gekommen ist;

und

→ auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angegriffen wurden. Das gilt auch, wenn Sie im Ausland leben oder keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Wann haben Sie Anspruch?

Ein Antrag auf Leistungen ist möglich, wenn ...

→ Sie durch eine vorsätzliche rechtswidrige Tat geschädigt wurden;

→ die Tat zu einer körperlichen oder seelischen Verletzung geführt hat;

→ Sie die Gewalt nicht selbst ausgelöst haben;

→ es einen Zusammenhang zwischen der Tat und Ihrer Schädigung gibt.

Welche Hilfe gibt es?

Das Gesetz sieht verschiedene Unterstützungsleistungen für Sie vor,

zum Beispiel:

→ Übernahme von Behandlungskosten, etwa für Arztbesuche, Psychotherapie oder Klinikaufenthalte;

→ Hilfsmittel oder Unterstützung im Alltag;

→ (monatliche) Geldzahlungen, wenn Ihre Gesundheit längerfristig beeinträchtigt ist;

→ berufliche Hilfe, zum Beispiel für eine Umschulung oder den Wiedereinstieg in den Beruf;

→ Leistungen für Hinterbliebene, wie u.a. Entschädigungszahlungen oder die Übernahme von Bestattungskosten.

4.3.2. Ansprüche aus der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)

Gewalt im Arbeitskontext

Wenn Sie bei Ihrer Arbeit, auf dem Weg zu oder von der Arbeit oder bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit angegriffen wurden, können Sie Unterstützung durch die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) erhalten.

Versichert sind z. B. abhängig Beschäftigte, Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Praktikant*innen, Schüler*innen sowie Ersthelfer*innen, die bei einem Vorfall Hilfe geleistet und dabei selbst gesundheitliche Schäden erlitten haben.

Als Selbstständige*r müssen Sie vor dem Angriff freiwillig versichert gewesen sein. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.

Die GUV hilft ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Sie übernimmt zum Beispiel Behandlungskosten und kann finanzielle oder berufliche Hilfen leisten.

Wenn Sie keine Arbeitserlaubnis haben oder in einem nicht angemeldeten Arbeitsverhältnis waren, lassen Sie sich bitte vorher rechtlich beraten – zum Beispiel durch Anwalt*innen oder eine Beratungsstelle.



So läuft das Verfahren ab

Sie müssen keinen formellen Antrag stellen.

Wichtig ist nur: Ihre gesundheitlichen Probleme müssen nachweislich durch den Angriff verursacht worden sein. Für die Dokumentation ist der Besuch bei einem Durchgangsarzt (D-Arzt) notwendig.

Zusätzlich sollte der Vorfall als Unfallanzeige von Ihrem Arbeitgeber oder der*dem behandelnden Arzt*Ärztin bzw. der behandelnden Klinik an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gemeldet werden.

Wer für Sie zuständig ist, erfahren Sie unter der kostenlosen Telefonnummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung: **0800 60 50 40 4**.

GUV und Soziales Entschädigungsrecht

Sie können gleichzeitig Leistungen aus der Gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) und dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) erhalten.

Die GUV bietet häufig ein schnelleres Verfahren, eine umfangreichere und effizientere medizinische Behandlung sowie in manchen Fällen eine höhere finanzielle Unterstützung.

Deshalb ist es sinnvoll, zuerst eine Meldung bei der GUV zu machen und zusätzlich einen Antrag nach dem SGB XIV zu stellen.

4.3.3. VBRG-Opferhilfefonds

Mit dem spendenfinanzierten Opferhilfefonds des VBRG können Betroffene rechter, rassistischer, antisemitischer und anderer menschenfeindlich motivierter Gewalt in Deutschland niedrigschwellige finanzielle Unterstützung beantragen – beispielsweise für rechtliche Beratung und Vertretung, für Therapiekosten oder kurzfristige Umzugs- und Unterbringungskosten. Ein Antrag kann nur nach vorheriger Beratung durch eine Opferberatungsstelle im VBRG e.V. gestellt werden. Die Kontaktdaten der Beratungsstellen finden Sie im Anhang.

4.3.4. Fonds von Betroffenenberatungsstellen

In einigen Bundesländern verfügen die Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt über einen eigenen spendenbasierten Fonds. Damit können finanzielle und materielle Folgen für Betroffene schnell und unkompliziert aufgefangen oder gemildert werden. Fragen Sie gezielt nach diesem Unterstützungsangebot!

Auch bundesweit tätige Organisationen, wie etwa der Weisse Ring, übernehmen in bestimmten Fällen Kosten. Dafür ist in der Regel ein Antrag notwendig. Die Berater*innen in den Opferberatungsstellen helfen bei der Antragstellung und stellen auf Wunsch den Kontakt zu den örtlichen Vertreter*innen des Weißen Rings her.

4.3.5. Spezifische Fonds in einigen Bundesländern

Einige Bundesländer verfügen über spezielle Fonds für Betroffene von schweren Gewalttaten. Einen auszugswweisen Überblick finden Sie nachfolgend. Die Opferberatungsstellen unterstützen Sie gern bei der Antragsstellung.

Berlin gegen Hassgewalt

Das Projekt „Berlin gegen Hassgewalt“ in Trägerschaft der Amadeu Antonio Stiftung ist ein Soforthilfefonds zur niedrigschwelligen, unbürokratischen finanziellen Unterstützung für in Berlin lebende Betroffene von Hassgewalt und Bedrohungen, die durch Abwertungsideologien motiviert sind.

→ www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/berlin-gegen-hassgewalt-soforthilfefonds-fuer-betroffene



Baden-Württemberg: Landesstiftung Opferschutz

Die Landesstiftung Opferschutz will Lücken des geltenden Opferentschädigungsgesetzes schließen und unterstützt daher Betroffene von Straftaten durch direkte finanzielle Zuwendungen. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist in der Regel, dass die Täter*innen wegen der Tat strafrechtlich verurteilt und ein zivilrechtlicher Titel erwirkt wurde.

→ justizportal.justiz-bw.de/Justizministerium,Lde/Startseite/Justiz/Landesstiftung+Opferschutz

Hessischer Opferfonds

Leistungen können hier Personen bewilligt werden, die seit 1. Januar 2019 Opfer einer schweren Gewalttat von landesweiter Bedeutung oder eines Terroranschlags geworden sind, wenn die Straftat in Hessen begangen wurde. In besonderen Ausnahmefällen können Leistungen auch bewilligt werden, wenn eine schwere Gewalttat von landesweiter Bedeutung oder ein Terroranschlag außerhalb Hessens in Deutschland begangen wurde und eine Person mit ständigem Wohnsitz in Hessen betroffen ist.

→ www.hessischer-landtag.de/richtlinien-und-antragsformular

Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt in Fällen von schweren Gewaltstraftaten von landesweiter Bedeutung Betroffene bei schweren körperlichen oder seelischen Gesundheitsschäden mit einer Hilfeleistung in Form einer Einmalzahlung. Auch Leistungen an Hinterbliebene sind möglich.

→ opferhilfe.sachsen-anhalt.de/landesopferbeauftragte-zalob/wichtige-hinweise/hinweise



Im Anhang unter Kontakte, finden Sie weitere Hilfsangebote, die Sie mit finanziellen Hilfen unterstützen können.



5. Besonderheiten für Betroffene ohne deutsche Staatsbürgerschaft

Anspruch auf ärztliche Behandlung für Betroffene ohne deutsche Staatsbürgerschaft

Der Anspruch auf ärztliche Behandlung von Betroffenen, die nicht Staatsbürger*innen eines EU-Mitgliedsstaats sind, basiert auf verschiedenen Gesetzen und ist abhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status. Falls Ihnen eine ärztliche Behandlung verweigert oder eine Zahlung von Ihnen gefordert wird, sollten Sie sich unbedingt an eine der Beratungsstellen wenden.

Menschen ohne Aufenthaltstitel haben in jedem Fall ein Anrecht auf die Erstversorgung oder eine Notaufnahme im Krankenhaus. Die Mitarbeiter*innen dort müssen Menschen ohne Aufenthaltstitel nicht bei der Ausländerbehörde melden.

Allerdings haben Menschen ohne Aufenthaltstitel mangels anonymisierter Kostenerstattung keinen Zugang zur normalen Krankenversorgung, ohne ihre Abschiebung fürchten zu müssen. Aus diesem Grund bieten Vereine und Nichtregierungsorganisationen, die im Medinetz bzw. MediFonds zusammengeschlossen sind, (anonyme) medizinische Beratung und Vermittlung zu Ärzt*innen und Fachärzt*innen an. In einigen Städten gibt es Clearingstellen für anonyme Krankenscheine (siehe im Anhang Kontakte).

Aufenthaltsrecht nach einem rassistisch motivierten Angriff

Bisher gibt es in Deutschland, trotz intensiver Proteste, kein explizites dauerhaftes Aufenthaltsrecht für Betroffene von rassistischen Gewalttaten und deren Angehörige. Vielmehr müssen die Einzelfälle bei einer Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslands vorgetragen werden – falls nicht ein anderweitiges Aufenthaltsrecht eingeräumt oder vor Gericht bzw. über den Petitionsausschuss erstritten werden konnte.

Da es verschiedene Ausschlussgründe und Schwierigkeiten bei der Vorlage eines Falls bei einer Härtefallkommission gibt, bitten wir Sie, sich an eine unserer Beratungsstellen oder den Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland zu wenden. Gemeinsam können wir die Möglichkeiten eines Antrags erörtern (siehe Anhang Kontakte).





6. Umgang mit Presse, Medien und Öffentlichkeit



Nach einem Angriff überlegen Sie vielleicht, öffentlich über Ihre Gewalterfahrungen zu sprechen – etwa um deutlich zu machen, dass solche Taten ein gesellschaftliches Problem sind, oder weil Sie sich Solidarität wünschen. Manchmal kommt die Öffentlichkeit aber auch von selbst: Medien erfahren von einem Angriff und stellen Ihnen unvorbereitet Interviewanfragen.

Öffentlichkeit kann:

- durch Solidaritätsbekundungen stärken;
- zur Aufklärung von Taten beitragen;
- politischen Druck erzeugen;
- Verständnis für Betroffene fördern;
- Möglichkeiten zum Spendensammeln eröffnen.



Es gibt viele Möglichkeiten, über einen Angriff zu berichten:

- Interviews in (Online-)Zeitungen, im Fernsehen oder Radio;
- Pressemitteilungen oder Leserbriefe;
- Informationsveranstaltungen oder Solidaritätskundgebungen;
- Beiträge in Sozialen Medien.



Wenn Sie Presseanfragen erhalten oder selbst öffentlich über Ihre Gewalterfahrungen sprechen möchten, ist eine gute Vorbereitung entscheidend.

Vor dem Gespräch

- Tauschen Sie sich mit einer vertrauten Person aus, z.B. einem*einer Berater*in, und planen Sie das Gespräch gemeinsam.
- Prüfen Sie, ob Sie sich psychisch und physisch stabil genug fühlen, über den Angriff zu sprechen. Auch Monate oder Jahre später kann das Erinnern an die Tat sehr belastend sein.
- Überlegen Sie, ob Sie momentan genug Energie haben, um Rückfragen zu beantworten.

Begleitung und Sicherheit

- Eine vertraute Person kann Sie zu Interviews begleiten und nach der Veröffentlichung unterstützen.
- Sie kann Presseanfragen im Voraus koordinieren, filtern und nach Ihren Bedürfnissen planen (z.B. geschützter Raum, Übersetzung, ...).
- Überlegen Sie, ob Sie Ihren echten Namen, Fotos oder Videos nutzen möchten oder lieber ein Pseudonym (einen ausgedachten Namen) verwenden.

Juristische Aspekte

- Prüfen Sie, ob ein Interview oder ein Social-Media-Post Auswirkungen auf laufende Gerichtsverfahren haben kann, am besten mit Ihrem*Ihrer Anwalt*in. Überlegen Sie ebenso, welche Formulierungen sinnvoll sind und welche Themen Sie vor einer Urteilsverkündung vermeiden sollten.
- In manchen Fällen ist es besser, erst nach einem Urteil öffentlich zu sprechen.

Inhaltliche Vorbereitung

- Klären Sie vor dem Interview mit dem*der Journalist*in die Fragen und entscheiden Sie, welche Fragen Sie beantworten möchten und welche nicht.
- Vereinbaren Sie vorab, dass die*der Journalist*in Ihnen und/oder Ihrer Anwält*in wörtliche Zitate zur Autorisierung vorlegt.
- Sie müssen keine unvorbereiteten Fragen beantworten und können ein Interview jederzeit abbrechen.
- Beachten Sie, welche Informationen Sie teilen wollen, um Ihre Sicherheit und die Ihrer Angehörigen zu schützen.

Die Nutzung von Social Media

Sprechen Sie vor einer Veröffentlichung auf Social Media mit einer vertrauten Person, z.B. einem*einer Berater*in über Ihre Idee. Diese Person kann mit Ihnen noch mal positiv kritisch prüfen, inwieweit Ihre Idee zu den gewünschten Zielen führen kann.

In manchen Fällen kann eine spontane Veröffentlichung aus dem Moment heraus auch negative Folgen haben.

Überlegen Sie zum Beispiel

- Möchte ich wirklich meinen privaten Account nutzen oder besser den Account einer Betroffenenberatungsstelle, einer solidarischen Organisation oder einer Community-Gruppe?
- Private Accounts verbinden den Angriff dauerhaft mit Ihren Alltags- oder Urlaubsbeiträgen, was immer wieder belastend sein kann.
- Welche Sicherheitsrisiken gibt es – z.B. unerwartete negative Kommentare oder Hate Speech –, und wie gehe ich damit um?
- Wenn Sie einen geschützten oder anonymen Account nutzen, kann Ihr*e Berater*in Kommentare filtern und Sie können Pseudonyme oder ungenaue Ortsangaben verwenden. So lässt sich planen, was gepostet wird und wie es für Sie sicher und zielführend ist.



7. Monitoring: Angriffe melden

Seit 25 Jahren dokumentieren die Beratungsstellen das Ausmaß rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt aus der Perspektive der Betroffenen. Der VBRG veröffentlicht seit seiner Gründung im Jahr 2014 die unabhängige Jahresstatistik „Rechte Gewalt in Deutschland“, die einen umfassenden Überblick über politisch rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierte Angriffe bietet.

Mit dem unabhängigen Monitoring zum Ausmaß rechter Angriffe und Bedrohungen tragen die Opferberatungsstellen wesentlich dazu bei, das reale Ausmaß dieser Form von Gewalt sichtbar zu machen und politisch Verantwortliche, Strafverfolgungsbehörden, Journalist*innen, Wissenschaftler*innen, Initiativen vor Ort und die interessierte Öffentlichkeit zu informieren.

Nutzen Sie das Angebot des Monitoring, wenn Sie sich nach einem Angriff wünschen, dass die Ihnen zugefügte Gewalttat erfasst wird und als rechter, rassistischer oder antisemitischer Angriff in das Monitoring und in die Bilanz rechter Gewalt der Opferberatungsstellen aufgenommen wird.

Informieren Sie die Beratungsstelle in Ihrem Bundesland jederzeit gerne darüber – unabhängig davon, ob Sie den Angriff zur Anzeige gebracht haben.

Die Kontakte der Beratungsstellen finden Sie im Anhang unter Kontakte, oder hier: www.verband-brg.de/beratung





8. Handlungsmöglichkeiten für Angehörige, Freund*innen und soziales Umfeld

Wenn eine nahestehende Person von rechter, rassistischer, antisemitischer oder anderer menschenfeindlicher Gewalt betroffen ist, kann das für Angehörige und Freund*innen belastend und schwierig sein. Es gibt jedoch viele Möglichkeiten, die Betroffenen zu unterstützen, ohne sie zu überfordern oder ihre Grenzen zu missachten.

→ Zuhören und ernst nehmen

- ↳ Oft ist es das Wichtigste, einfach zuzuhören. Lassen Sie die Person erzählen, was passiert ist oder wie es ihr geht, ohne zu urteilen oder sofort Ratschläge zu geben. Zeigen Sie Verständnis für die Gefühle – Angst, Wut, Trauer oder Scham sind normale Reaktionen auf Gewalt.

→ Angebot von Nähe und Sicherheit

- ↳ Bieten Sie an, gemeinsam Zeit zu verbringen oder bei Bedarf bei Terminen wie Polizei- oder Arztbesuchen zu begleiten. Ihre Anwesenheit kann Sicherheit und Halt geben.

→ Dazu ermutigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen

- ↳ Betroffene sollten wissen, dass professionelle Unterstützung möglich ist. Helfen Sie dabei, Informationen zu recherchieren oder den ersten Kontakt herzustellen, wenn die Person das möchte.

→ Geduld und Akzeptanz

- ↳ Jede*r verarbeitet Gewalt auf individuelle Weise. Manche Betroffene möchten viel über das Erlebte sprechen, andere ziehen sich zurück. Akzeptieren Sie diese unterschiedlichen Bedürfnisse und respektieren Sie es, wenn Grenzen gesetzt werden.

→ Kleine praktische Hilfen

- ↳ Oft können kleine Gesten helfen: Begleitung bei alltäglichen Aufgaben, gemeinsame Spaziergänge oder einfach da sein, ohne etwas zu „reparieren“.

→ Selbstfürsorge nicht vergessen

- ↳ Auch Angehörige und Freund*innen tragen eine emotionale Last. Sorgen Sie für sich und nehmen Sie bei Bedarf ebenfalls Unterstützung in Anspruch – sei es durch Gespräche mit vertrauten Personen oder durch Austausch mit Fachkräften.

Indem Sie Verständnis, Geduld und praktische Unterstützung bieten, können Sie Betroffenen helfen, sich weniger allein zu fühlen und ihre Erfahrungen Schritt für Schritt zu verarbeiten.

8.1. Rechts, rassistisch und antisemitisch motivierte Gewalt geht uns alle an ...

... und ist nicht allein das Problem der Angegriffenen.

Als Freund*innen, Angehörige und Nachbar*innen, Politiker*innen, Kirchengemeinden, Lehrer*innen, Engagierte in Initiativen und Vereinen vor Ort, Mitglieder in Sportverbänden, Kultur- oder anderen Institutionen können Sie eine Menge tun:

Betroffenenperspektive ernst nehmen

Nehmen Sie die Schilderungen der Angegriffenen ernst und vertreten Sie diese gemeinsam nach außen. Ängste, die durch den Angriff entstanden sind, können durch mangelndes Einfühlungsvermögen der Umgebung verstärkt werden.

Vermeiden Sie

- verharmlosende Aussagen;
- Zweifel an den Erfahrungen der Betroffenen;
- Vorwürfe einer Mitschuld („Warum bist du dort entlanggegangen?“);
- Verständnis für das Handeln der Täter*innen.



Diese Reaktionen erschweren die Verarbeitung und Bewältigung der Tatfolgen.

Besonders nahestehende Personen haben einen wesentlichen Einfluss darauf, wie die Gewalterfahrung verarbeitet werden kann.

Unterstützung vermitteln

Bei Fragen zur Entschädigung, zu Rechten und Möglichkeiten nach einem Angriff oder zur Verarbeitung der Gewalterfahrung kann eine professionelle Beratung für Geschädigte, nahestehende Personen und Zeug*innen hilfreich sein. Unterstützen Sie daher die Betroffenen, professionelle Beratungsangebote aufzusuchen, und/oder wenden Sie sich selbst an spezialisierte Betroffenenberatungsstellen.

Tatmotive benennen

Rechte, rassistische, antisemitische und andere menschenfeindliche motivierte Gewalt wird nicht zurückgehen, wenn wir uns an sie gewöhnen oder sie als „Gewalt unter Jugendlichen“, „Bierzelt-“ oder „Diskoschlägerei“ verharmlosen und entpolitisieren.

Die klare Benennung des Tatmotivs unterstützt die Betroffenen bei der Verarbeitung des Erlebten, denn Sie stärken damit die Opferperspektive. Eine klare Charakterisierung der Tat ist außerdem wichtig, um die Deutungshoheit von Täter*innen zu beenden und zu verhindern, dass die Betroffenenperspektive unsichtbar wird.

Eine effektive Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus, Hass gegen Sinti* und Roma* und mit anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit muss die Betroffenenperspektive einbeziehen und würdigen.

Wie lässt sich das Tatmotiv benennen

→ Beschreiben Sie Fakten, die das menschenverachtende Tatmotiv erkennen lassen.

→ Verdeutlichen Sie, dass Menschen z.B. aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer abgewerteten Gruppe oder wegen ihrer politischen Haltung angegriffen wurden.

Mögliche Anzeichen dafür sind

- Angegriffene gehören zu Zielgruppen rechter Gewalt;
- diskriminierende, abwertende, rassistische, antisemitische Äußerungen;
- Täter*innen trugen typische Kleidung oder Symbole rechter Gruppen, waren Mitglieder rechter Parteien oder Organisationen oder beteiligten sich an entsprechenden Aktivitäten oder Social Media Posts.

Verantwortung übernehmen

Bürgermeister*innen, Stadträt*innen, Lehrer*innen oder Pfarrer*innen können Angriffe öffentlich verurteilen. Auch engagierte Einzelpersonen können mit Stellungnahmen verdeutlichen, dass rechte Gewalt in der Kommune nicht akzeptiert wird.

Rechte Aktivitäten in der Umgebung beobachten

Rechte Gewalt ist oft nur die „Spitze des Eisbergs“. Rechtsextreme Strukturen und Einstellungen können auch anders sichtbar werden.

Berücksichtigen Sie z.B. auch

- Graffiti, Aufkleber, rechtsextreme Veranstaltungen, Konzerte, Versammlungen oder Demonstrationen;
- szenetypische Kleidung im Stadtbild;
- antisemitische, rassistische oder andere menschenfeindliche Äußerungen in der Schule, beim Sport, auf Dorffesten oder in Social-Media-Gruppen mit lokalem Bezug.



Praktische Handlungsmöglichkeiten vor Ort

- Unterstützen Sie öffentlich Betroffene rechter Gewalt.
- Organisieren Sie Veranstaltungen, Spendenaufrufe oder Aktionen gegen Rechtsextremismus.
- Fordern Sie Stellungnahmen von Verantwortungsträger*innen ein.
- Melden Sie rechte Angriffe bei Beratungsstellen.
- Positionieren Sie sich im Alltag gegen rechtsextrem motivierte Äußerungen, Parolen und Aktivitäten. Damit setzen Sie den Täter*innen und möglichen Nachahmungstäter*innen Grenzen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Opferhilfe.

Beratungsstellen stehen unterstützend zur Verfügung und helfen, gemeinsam mit Ihnen und Kooperationspartner*innen Möglichkeiten für den Umgang mit der jeweiligen Situation zu entwickeln.

8.2. Ein Plädoyer für Perspektivwechsel

Viele Menschen, die von Gewalt betroffen sind, bezeichnen sich selbst nicht oder nur ungern als „Opfer“. Der Begriff „Opfer“ kann Hilflosigkeit und Schwäche vermitteln und den Eindruck erzeugen, dass die Betroffenen allein für die Verarbeitung verantwortlich sind. Es empfiehlt sich daher, stattdessen von Betroffenen, Angegriffenen oder Geschädigten zu sprechen.

Die Verarbeitung von rechten Gewalttaten ist abhängig von den persönlichen Ressourcen der Betroffenen, von einem räumlichen Abstand zu den Täter*innen, von der juristischen Aufarbeitung und von persönlichen Lebensverhältnissen bzw. wirtschaftlichen Faktoren.



Sie basiert aber vor allem auch auf

- den Reaktionen des sozialen Umfelds (nahestehenden Personen, Kolleg*innen, Nachbarschaft, Schule, Ausbildungsstellen etc.);
- dem professionellen Handeln von Polizei, Justiz, Medien, Ärzt*innen;
- den Reaktionen öffentlicher und wichtiger Personen des öffentlichen Lebens (Verantwortliche aus Politik, Verwaltung, Sport, Kultur und sozialer Arbeit).

Sie können als Person im Umfeld eines*einer Geschädigten oder Akteur*in im Sozialraum vieles davon mitgestalten. Denn Betroffene erwarten und brauchen einen solidarischen Umgang.

Fehlverhalten der unmittelbaren Umgebung (Eltern, Lehrer*innen, Polizei, Gerichte etc.) wie...

- Vorwürfe einer Mitschuld
- Verharmlosung der Tat
- Leugnung des Tatmotivs
- Überfürsorge oder Bevormundung
- unzureichendes Handeln von Polizei oder Justiz

... können eine gesunde Verarbeitung deutlich stören oder gar zu einer Verschlechterung der Situation führen. Die Kriminologie bezeichnet diese Form der zusätzlichen Belastung als sekundäre Viktimisierung.

Bitte setzen Sie sich deshalb dafür ein, Betroffene rechter Gewalt zu unterstützen und sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Wie in den letzten Kapiteln gezeigt, gibt es vieles, was auch Sie dazu beitragen können.

Ein Verweis von Betroffenen an eine unserer Beratungsstellen ist dabei auch immer eine Möglichkeit.



9. Anhang: Mustervorlagen

Hinweis: Diese Mustervorlagen dienen als Hilfestellung. Wir empfehlen aber wenn möglich, sich erfahrene Unterstützung zu suchen, z.B. durch die Beratungsstellen und/oder Anwält*innen.



9.1. Leitfragen für ein Gedächtnisprotokoll

Notieren Sie so bald wie möglich nach einem Angriff alles, woran Sie sich erinnern können. Ihre Aufzeichnungen können für eine Anzeige, für die Polizei oder für Ihre*n Anwält*in sehr wichtig sein. Hier finden Sie einige Fragen, die Ihnen dabei helfen.

1. Zeit und Ort

- Datum und Uhrzeit
- genauer Ort des Geschehens (Straße, Kreuzung, Ampel etc.)

2. Zeit und Ort

- Was ist kurz vor der Tat geschehen?
- Wo waren Sie unterwegs? Woher kamen Sie und wohin wollten Sie?
- Was haben Sie zuvor gemacht, was hatten Sie vor?
- Tages- oder Nachtzeit? Lichtverhältnisse (z.B. Straßenlaternen, Tageslicht)?
- Wetterbedingungen (z.B. Regen, Nebel, Schnee, Sonnenschein)?

3. Tatgeschehen

- Was genau ist passiert?
- Wie kam es zum Angriff?
- Ablauf in zeitlicher Reihenfolge
- erster Kontakt mit den Täter*innen
- bei wiederholten Vorfällen (z.B. Bedrohungen durch Nachbar*innen): jeden Vorfall einzeln notieren.

4. Angreifer*innen und Ablauf

- Wie viele Täter*innen waren beteiligt?
- Wer hat was wann getan, gesagt oder gerufen?
- Von wo kamen die Täter*innen, wo standen Sie selbst?
- Von wo kamen Schläge/Tritte, wohin zielten sie?
- Gab es Beleidigungen, Drohungen oder bestimmte Rufe?
- Fluchtrichtung der Täter*innen
- Welche Verletzungen haben Sie oder andere erlitten?
- Gab es Zeug*innen?
 - ↳ wenn bekannt: Namen, Adressen und Kontakte notieren
 - ↳ wenn nicht bekannt: Aussehen und mögliche Merkmale der Zeug*innen beschreiben

5. Beschreibung der Täter*innen

- Wiedererkennung möglich?
- Alter, Geschlecht, Größe, Haarfarbe/-länge, Körperbau
- Kleidung, Schuhe, Taschen, Aufnäher, Symbole
- Tätowierungen, Waffen oder Gegenstände
- Auffälligkeiten: Sprache, Dialekt, Narben, Verletzungen, mögliche Alkoholisierung



9.2. Die Strafanzeige und der Strafantrag

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

An die Staatsanwaltschaft / Polizei XXX

Adresse

Ort, Datum



Strafanzeige gegen Unbekannt / gegen XYZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Unbekannt / gegen XYZ wegen der Straftat am XX.XX.XXXX

und zudem Strafantrag wegen aller in Frage kommenden Delikte.

Schildern Sie den genauen Ablauf der Tat, geben Sie dabei auch die Umstände an, die dafür sprechen, dass es sich um eine rechtsextreme Tat handelte. Hier ein BEISPIEL:

Am XX.XX.XXXX kam ich um XX.XX.XXXX Uhr mit dem Zug aus X-Stadt in Y-Stadt an. Auf dem Bahnsteig standen drei Männer und eine Frau, die ich ihrem Aussehen nach der rechtsextremen Szene zuordnen würde. Als die Gruppe mich sah, kamen zwei Männer aus der Gruppe sofort auf mich zu und beschimpften mich mit Worten wie „XXX XXX. Geh zurück in dein Land“. Ich ging etwas schneller, um von dem Bahnsteig wegzukommen. Zwei Männer rannten mir hinterher und stießen mich in den Rücken, so dass ich stürzte. Beide Männer grölten dabei rassistische Parolen und rannten dann weg.

*Beschreiben Sie die Täter*innen so genau wie möglich. Benennen oder beschreiben Sie auch mögliche Zeug*innen und ggf. andere Beweismittel (etwa Überwachungskameras). Hier an einem BEISPIEL:*

Die Männer waren zwischen 25 und 40 Jahre alt und ca. 175 bis 180 cm groß. Einer der beiden, der, der mich gestoßen hat, hatte einen Backenbart und trug Jeans und eine schwarze Jacke. Er war stämmig gebaut und sah aus, als wenn er oft Sport macht. Der andere Mann war etwas kleiner und dünner und hatte sehr kurzes dunkelbraunes Haar. Er trug ein dunkles T-Shirt mit einem weißen Schriftzug vorne. Die Videokamera am Bahnhof müsste die beiden und die Gruppe aufgezeichnet haben. Außerdem könnte der Zugbegleiter den Vorfall beobachtet haben, da er vor mir aus dem Zug gestiegen war und sich auf den Bahnsteig gestellt hatte. Auch eine ältere Frau auf dem Bahnsteig war Augenzeugin. Sie kam zu mir und fragte, ob sie mir helfen könne. Leider habe ich vergessen, mir ihren Namen zu notieren, da ich so schnell wie möglich weg wollte.

Mein Arzt stellte am XX.XX.XXXX (Datum) fest, dass ...

BEISPIEL: ... ich mir bei dem Sturz den rechten Daumen gebrochen habe.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage

Ärztliches Attest

Hinweise

- Für eine Strafanzeige gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften. Sie sollten einfach sachlich schildern, was vorgefallen ist, und die Beweismittel angeben. Halten Sie sich an die Faustregel: **Wer? Was? Wo? Womit? Warum?**
- Wenn Sie eine Anzeige oder einen Strafantrag stellen, können Sie gleichzeitig einen Antrag nach § 68 Abs. 2 StPO einreichen. Dieser Antrag dient dem Schutz Ihrer persönlichen Daten (z.B. Adresse), damit diese nicht ohne weiteres den Täter*innen bekannt werden. Eine Vorlage dazu finden Sie auf der nächsten Seite.



9.3. Antrag auf Beschränkung der Angaben

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

An die Staatsanwaltschaft / Polizei XXX

Adresse

Ort, Datum

Antrag auf Beschränkung der Angaben gem. § 68 Abs. 2 und 5 StPO

Vorgangsnummer/Aktenzeichen

Es wird beantragt, dass statt der Wohnanschrift die ladungsfähige Anschrift

Vorname, Name

Straße

Postleitzahl, Ort

zu den Akten genommen wird. Dies umfasst ausdrücklich die Änderung/Überschreibung/Schwärzung der Wohnanschrift in Schriftstücken, die bereits in der Akte sind, beispielsweise Strafanzeige, Zeugenvernehmung, Krankenhausbriefe etc.

Begründung

Jedem Zeugen ist es gestattet, eine von seiner Wohnanschrift abweichende ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass er selbst oder Personen seines Umfelds gefährdet sind oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt wird (§ 68 Abs. 2 StPO). Dieses Recht besteht auch nach Abschluss der Zeugenvernehmung. Ein begründeter Anlass zur Sorge im Sinne von § 68 Abs. 2 StPO besteht insofern, als es sich bei der Körperverletzung um eine ...

BEISPIEL: ... rechtsextrem motivierte Tat handelte. Die mutmaßlichen Täter gehörten offenbar der rechtsextremen Szene an und beschimpften den Geschädigten mit rassistischen Parolen. Es liegt nahe, dass der organisierten Neonaziszene angehörige Personen den Zeugen selbst gefährden oder versuchen, auf diesen einzuwirken, wenn die Möglichkeit durch Kenntnis der Wohnanschrift besteht.

Um eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung des Antrags wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Hinweise

- Die Begründung muss so konkret wie möglich sein. Ein einfacher Bezug auf eine (mögliche) rechtsextreme Szene wird in der Regel nicht für eine Bewilligung reichen. Wenn die Strukturen klar benannt werden können oder vom Täter bekannt ist, dass er in der Vergangenheit schon mehrfach straffällig geworden ist oder auf Zeugen eingewirkt hat, sollten Sie das angeben.
- Am besten stellen Sie den Antrag mit Unterstützung eines*einer Anwält*in oder einer Betroffenenberatungsstelle.



9.4. Dienstaufsichtsbeschwerde

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

An die Polizei XXX

Adresse

Ort, Datum

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiter der Polizeiwache XXX-Straße, in XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Polizeibeamten, die am XX.XX.XXXX um XX Uhr Dienst in der oben genannten Polizeiwache hatten. Ich wollte dort eine Anzeige stellen, weil ich zuvor ...

Beschreibung des vorgeworfenen Fehlverhaltens.

BEISPIEL:

... auf dem Bahnsteig von zwei Mitgliedern der rechtsextremen Szene angegriffen worden war. Die Polizeibeamten erklärten mir, dass sie keinen Straftatbestand erkennen könnten, da ich keine sichtbaren Verletzungen hätte.

Ich bitte Sie, das Verhalten dienstrechtlich zu überprüfen und mir den Ausgang dieser Prüfung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift



Hinweise

- ↘ Am besten stellen Sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde nicht allein, sondern mit Unterstützung eines*einer Anwalt*in oder einer Betroffenenberatungsstelle. Diese können Sie beraten, beim Formulieren helfen und Ihre Rechte besser durchsetzen.



9.5. Sachstandsanfrage

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

An die Staatsanwaltschaft / Polizei XXX

Adresse

Ort, Datum

**Betr.: Sachstandsanfrage zu meiner Anzeige gegen Unbekannt vom
XX.XX.XXXX**

Tagebuchnummer, Vorgangsnummer oder Aktenzeichen XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

am XX.XX.XXXX habe ich eine Anzeige gegen Unbekannt gestellt.

Leider habe ich bis

heute nichts vom Fortgang des Verfahrens gehört.

Ich möchte Sie bitten, mir den Stand der Ermittlungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift



9.6. Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

An die Staatsanwaltschaft XXX

Adresse

Ort, Datum

**Betr.: Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung vom XXX,
Aktenzeichen XXX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt lege ich Beschwerde ein.

BEISPIEL: Ich habe die beiden Täter, die mich am Bahnsteig angegriffen hatten, bei meinen regelmäßigen Bahnfahrten noch zweimal in der Nähe des Bahnhofs gesehen. Sie scheinen sich dort öfter aufzuhalten.

Außerdem habe ich den Zugbegleiter der Bahn erneut getroffen. Er hat mir bestätigt, dass er den Angriff gegen mich bezeugen kann. Die Polizei hat sich bis heute nicht bei ihm gemeldet.

Mit seinem Einverständnis teile ich Ihnen seinen Namen und seine Adresse mit: XXX.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift



Hinweise

- Dies ist nur ein einfaches Beispiel. Wie im Kapitel „3.5. Die Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerdemöglichkeiten“ dargestellt, gibt es verschiedene Arten von Einstellungen, auf die unterschiedlich und passend zu reagieren ist. Wir empfehlen sehr, das nur mit Unterstützung eines*einer Anwält*in zu tun.
- Bei einer Einstellungsbeschwerde müssen Sie keine besondere Form einhalten. Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Da die Staatsanwaltschaft Ihre Anzeige schon geprüft hat, müssen Sie den Sachverhalt nicht wiederholen. Sie sollten neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen.



9.7. Vorlage für Sperrung der Meldeadresse

Zum Schutz vor rechten Angriffen: Meldeadresse sperren!

Eine wichtige Schutzmaßnahme gegen rechte Angriffe und Bedrohungen vor Ort und im Netz stellt in vielen Fällen die Sperrung der eigenen Meldeadresse dar. Hier finden Sie dafür eine Vorlage, die Ihnen dabei helfen kann, einen Antrag auf Sperrung Ihrer Meldeadresse nach § 51 Bundesmeldegesetz zu stellen, um sich vor rechten, rassistischen und antisemitischen Drohungen und Angriffen zu schützen.



Mustervorlage Adresssperrung nach § 51 BMG

Einwohnermeldeamt XYZ

Adresse

PLZ Ort

Ort, Datum

Antrag auf Sperrung meiner Meldeadresse nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Sperrung meiner Meldeadresse nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz.

Ich bin ehrenamtliches Mitglied bei / aktiv in / Kommunalpolitiker*in in ...
(hier bitte die ehrenamtliche Tätigkeit/Mitgliedschaft/Funktion nennen, die Sie zum Ziel von rechten Angriffen/Bedrohungen/Kampagnen macht).

Hier bitte kurz benennen, wofür sich der Verein / die Initiative / die Wählergemeinschaft/Partei einsetzt, bei der Sie sich engagieren, und wie diese ggf. auch schon des Öfteren im Fokus von rechten Angriffen/Kampagnen/Bedrohungen steht.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, sammeln Neonazis und Anhänger*innen von ...

BEISPIEL: ... der Coronaleugner-Bewegung / von Pegida / oder XYZ

unter dem Motto „Anti-Antifa“ Namen, Daten und persönliche Details von sogenannten politischen Gegnern. Dazu gehören u.a.:

- Ehrenamtliche in Flüchtlingsinitiativen
- Migrant*innen-Selbstorganisationen
- Politiker*innen demokratischer Parteien
- Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus
- Politiker*innen, Polizeibeamte und Journalist*innen

Vor kurzem wurden in ... (Ort/Stadt/Region) u.a. ...
(*hier bitte konkrete rechte Gewalttaten/Bedrohungen auflisten*) verübt.

Seit Jahren werden in ... (Stadt/Ort/Region/Bundesland) von Neonazis Feindeslisten zusammengestellt und teilweise im Internet veröffentlicht, größtenteils aber in geschlossenen Foren innerhalb der Szene weitergegeben.

Angesichts der o.g. Fakten und meiner öffentlichkeitswirksamen Auftritte für ... (s.o.) bitte ich Sie, meinem Antrag nach § 51 Abs. 1 des Meldegesetzes ab sofort stattzugeben.

Gern weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass nach der Reform des § 51 Abs. 1 BMG „bei der Feststellung, ob Tatsachen im Sinne des Satzes 1 vorliegen, auch zu berücksichtigen ist, ob die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich auf Grund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht“.

Aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit für ... (s.o.) gehöre ich zu dem Personenkreis, der nach § 51 Abs. 1 BMG aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem verstärkten Maß Anfeindungen und Angriffen ausgesetzt ist.

Dies zeigt sich u.a. in ...

hier ggf. individuelle konkrete Beispiele/Tweets/Drohmails/Aktenzeichen von Strafanzeigen/Ermittlungsverfahren etc. einfügen – wenn nicht, dann geht es auch ohne konkrete Beispiele

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift





10. Anhang: Kontakte

Schleswig-Holstein
ZEBRA
www.zebraev.de

Hamburg
empower
www.hamburg.arbeitundleben.de/empower

Bremen
soliport
www.soliport.de

Niedersachsen
Betroffenenberatung Niedersachsen
www.betroffenenberatung.de

Nordrhein-Westfalen
Opferberatung Rheinland (OBR)
www.opferberatung-rheinland.de
Back Up
www.backup-nrw.org

Hessen
response
www.response-hessen.de

Rheinland-Pfalz
Betroffenenberatung Rheinland-Pfalz
www.betroffenenberatung-rlp.de

Saarland
BounceBack
www.bounceback.de

Baden-Württemberg
LEUCHTLINIE
www.leuchtlinie.de

Mecklenburg-Vorpommern
LOBBI
www.lobbi-mv.de

Brandenburg
Opferperspektive
www.opferperspektive.de

Berlin
ReachOut
www.reachoutberlin.de

OPRA
www.opra-gewalt.de
OFEK – Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung
www.ofek-beratung.de

Sachsen-Anhalt
Mobile Opferberatung
www.mobile-opferberatung.de
Beratungsstelle für Betroffene rechter Gewalt Anhalt*Bitterfeld*Wittenberg
awo-spi.de/projekt/beratungsstelle-fuer-betroffene-rechter-gewalt-anhalt-bitterfeld-wittenberg

Sachsen
SUPPORT des RAA Sachsen e.V.
www.raa-sachsen.de/support
Beratung für Gewaltbetroffene der RAA Leipzig
www.raa-leipzig.de/fachbereiche/bfg

Thüringen
ezra
www.ezra.de
elly – Hatespeechberatung
www.elly-beratung.de

Bayern
B.U.D.
www.bud-bayern.de
BEFORE
www.before-muenchen.de

10.1. Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

In allen Bundesländern gibt es spezialisierte Fachberatungsstellen für Menschen, die von rechter, rassistischer, antisemitischer oder anderer menschenfeindlich motivierter Gewalt betroffen sind.

Suchen Sie professionelle Beratung, Unterstützung oder Hilfe, dann wenden Sie sich an die Beratungsstellen in Ihrem Bundesland oder Wohnort.

Baden-Württemberg

→ LEUCHTLINIE – Beratung für Betroffene von rechter Gewalt

☎ 07 11 / 888 999 33
✉ kontakt@leuchtlinie.de
🌐 www.leuchtlinie.de

Bayern

→ B.U.D. - Beratung. Unterstützung. Dokumentation.
Für Opfer rechtsextremer Gewalt e.V.

☎ 01 51 / 216 531 87
✉ info@bud-bayern.de
🌐 www.bud-bayern.de

→ BEFORE – Beratungsstelle für Betroffene von rechter und gruppenbezogen menschenfeindlicher Gewalt und Diskriminierung in München

☎ 0 89 / 462 246 70
✉ kontakt@before-muenchen.de
🌐 www.before-muenchen.de



Berlin

→ ReachOut – Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus und Rassismus

☎ 0 30 / 695 683 39
✉ info@reachoutberlin.de
🌐 www.reachoutberlin.de

→ OPRA – Psychologische Beratung für Opfer rechter Gewalt

☎ 0 30 / 922 182 41
✉ info@opra-gewalt.de
🌐 www.opra-gewalt.de

→ OFEK – Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung

☎ Bundesweite Hotline: 08 00 / 664 52 68
✉ kontakt@ofek-beratung.de
🌐 www.ofek-beratung.de

Brandenburg

→ Opferperspektive – Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

☎ 03 31 / 817 00 00
✉ info@opferperspektive.de
🌐 www.opferperspektive.de



Bremen

→ soliport – Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt solidarisch beraten

☎ 04 21 / 178 312 12

✉ info@soliport.de

🌐 www.soliport.de

Hamburg

→ empower – Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

☎ 0 40 / 284 016 67

✉ empower@hamburg.arbeitundleben.de

🌐 www.hamburg.arbeitundleben.de/empower

Hessen

→ response. Beratung für Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt

🌐 www.response-hessen.de

↳ Region Frankfurt

☎ 0 69 / 348 770 530

✉ kontakt@response-hessen.de

↳ Region Kassel

☎ 05 61 / 72 98 97 00

✉ kassel@response-hessen.de



Mecklenburg-Vorpommern

→ LOBBI – Landesweite Opferberatung Beistand und Information für Betroffene rechter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern

🌐 www.lobbi-mv.de

↳ Region Ost

☎ 01 60 / 844 21 89

✉ ost@lobbi-mv.de

↳ Region West

☎ 01 70 / 528 29 97

✉ west@lobbi-mv.de

↳ Region Nord

☎ 01 70 / 732 69 84

✉ nord@lobbi-mv.de

Niedersachsen

→ Betroffenenberatung Niedersachsen

🌐 www.betroffenenberatung.de

↳ Region Nordwest-Niedersachsen

☎ 05 41 / 380 699 23 oder 01 57 / 379 672 72

✉ nordwest@betroffenenberatung.de

↳ Region Nordost-Niedersachsen

☎ 0 50 21 / 971 111

✉ betroffenenberatung.nds.nordost@cjd.de

↳ Region Süd-Niedersachsen

☎ 01 79 / 125 533 3 oder 0159 / 063 902 03 oder 01 59 / 068 492 90

✉ sued-nds@betroffenenberatung.de



Nordrhein-Westfalen

→ Opferberatung Rheinland (OBR)

☎ 01 78 / 811 390 0

✉ info@opferberatung-rheinland.de

🌐 www.opferberatung-rheinland.de

→ Back Up – Beratung für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt

☎ 02 31 / 95 65 24 82 oder 01 72 / 10 45 432

✉ contact@backup-nrw.org

🌐 www.backup-nrw.org

Rheinland-Pfalz

→ Betroffenenberatung Rheinland-Pfalz – Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

🌐 www.betroffenenberatung-rlp.de

↳ Beratungsstelle Nord-West

☎ 02 61 / 300 640 0

✉ betroffenenberatung@awo-rheinland.de

↳ Beratungsstelle Mitte-Süd

☎ 0 61 31 / 327 429 92

✉ betroffenenberatung@wertzeug.org



Saarland

→ Bounce Back – Opferberatung Saarland

☎ 06 81 / 37 20 27 30

✉ info@bounceback.de

🌐 www.bounceback.de

Sachsen

→ SUPPORT des RAA Sachsen e.V. – für Betroffene rechter Gewalt

🌐 www.raa-sachsen.de/support

↳ Beratungsstelle Dresden

☎ 03 51 / 88 94 17 4 oder 01 72 / 97 41 26 8

✉ opferberatung.dresden@raa-sachsen.de

↳ Beratungsstelle Chemnitz & Plauen

☎ 03 71 / 48 19 45 1 oder 01 72 / 97 43 67 4

✉ opferberatung.chemnitz@raa-sachsen.de

↳ Beratungsstelle Leipzig

☎ 03 41 / 22 54 95 7 oder 01 78 / 51 62 93 7

✉ opferberatung.leipzig@raa-sachsen.de

↳ Beratungsstelle Görlitz

☎ 0 35 81 / 68 45 69 6 oder 01 74 / 33 05 67 8

✉ opferberatung.goerlitz@raa-sachsen.de

→ Beratung für Gewaltbetroffene der RAA Leipzig

☎ 03 41 / 33 20 39 70

✉ bfg@raa-leipzig.de

🌐 www.raa-leipzig.de/fachbereiche/bfg

Sachsen-Anhalt

→ Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt des Miteinander e.V.

🌐 www.mobile-opferberatung.de

↳ Anlaufstelle Süd

☎ 03 45 / 22 67 10 0

✉ opferberatung.sued@miteinander-ev.de

↳ Anlaufstelle Nord

☎ 0 39 01 / 30 64 31

✉ opferberatung.nord@miteinander-ev.de

↳ Anlaufstelle Mitte

☎ 03 91 / 62 07 75 2

✉ opferberatung.mitte@miteinander-ev.de

→ Beratungsstelle für Betroffene rechter Gewalt
(Region Anhalt / Bitterfeld / Wittenberg)

☎ 0 15 90 / 44 99 799

✉ beratungsstelleRechteGewalt@awo-spi.de

🌐 www.awo-spi.de/projekt/beratungsstelle-fuer-betroffene-rechter-gewalt-anhalt-bitterfeld-wittenberg



Schleswig-Holstein

→ ZEBRA – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V.

☎ 04 31 / 30 14 03 79

✉ info@zebraev.de

🌐 www.zebraev.de

Thüringen

→ ezra – Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalt

☎ 03 61 / 218 651 33

✉ info@ezra.de

🌐 www.ezra.de

→ elly – Hatespeechberatung in Thüringen

☎ 03 61 / 663 362 60

✉ info@elly-beratung.de

🌐 www.elly-beratung.de





10.2. Informationen zu materiellen Hilfen

Hier finden Sie Kontaktdaten zu staatlichen und nichtstaatlichen Anlaufstellen, die finanzielle und materielle Unterstützung anbieten. Ausführliche Informationen und Hinweise zu den Möglichkeiten finanzieller Hilfen finden Sie auch im Kapitel 4.

Die Beratungsstellen des VBRG informieren Sie über die unterschiedlichen materiellen Hilfen und begleiten Sie bei der Antragstellung.

Beratungshilfe

Beratungshilfe ist eine staatliche Unterstützung für Menschen mit geringem Einkommen, die anwaltliche Hilfe in rechtlichen Fragen außerhalb eines Gerichtsverfahrens benötigen. Mit dem Beratungshilfeschein übernimmt der Staat die Kosten für Beratung oder außergerichtliche Vertretung, Ratsuchende zahlen meist nur eine geringe Gebühr.

→ www.service.justiz.de/beratungshilfe

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe (PKH) ermöglicht Menschen mit geringem Einkommen, ein Gerichtsverfahren zu führen oder sich vor Gericht zu verteidigen, obwohl sie die Kosten (Gericht, Anwalt*in etc.) eigentlich nicht tragen können. Voraussetzungen sind unter anderem, dass das Verfahren Aussicht auf Erfolg hat und die wirtschaftliche Lage überprüft wird.

→ service.justiz.de/prozesskostenhilfe



Härteleistungen des Bundesamts für Justiz

Härteleistungen sind freiwillige finanzielle Hilfen des Bundes für Menschen, die Opfer terroristischer oder extremistischer Taten wurden, oder für deren Angehörige. Sie sollen kurzfristig helfen, die unmittelbaren Folgen solcher Übergriffe abzumildern, z.B. bei Verletzungen, Todesfällen oder wirtschaftlichen Schäden. Die Opferberatungsstellen unterstützen bei der Antragsstellung.

→ www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Entschaedigung/Entschaedigung_node.html

Soziale Entschädigung nach SGB XIV

Das Soziale Entschädigungsrecht nach dem SGB XIV unterstützt Menschen, die durch bestimmte Ereignisse wie Gewalttaten gesundheitliche Schäden erlitten haben. Sie umfasst Leistungen wie medizinische Behandlung, Rehabilitation, Schmerzensgeld und Renten. Die Antragstellung erfolgt bei den zuständigen Versorgungsämtern der jeweiligen Bundesländer. Die Opferberatungsstellen unterstützen bei der Antragstellung.

→ www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/an-714-soziale-entschaedigungsrecht-sgb-xiv.html

Beratungsschein des Weißen Rings

Der Weiße Ring stellt Beratungsscheine für eine kostenfreie anwaltliche oder psychologische Erstberatung zur Verfügung. Diese Unterstützung richtet sich an Opfer von Straftaten, die aufgrund ihrer finanziellen Situation keine eigenen Mittel für eine Erstberatung aufbringen können. Die Beratungsscheine können über die lokalen Außenstellen des Weißen Rings beantragt werden. Die Opferberatungsstellen unterstützen bei der Antragstellung.

→ www.weisser-ring.de



DAV-Stiftung Contra Rechtsextremismus

Die Stiftung Contra Rechtsextremismus des Deutschen Anwaltvereins (DAV) unterstützt bedürftige Opfer rechtsextremistischer oder politisch motivierter Straftaten, indem sie die Kosten für Rechtsberatung und -vertretung übernimmt. Die Opferberatungsstellen unterstützen bei der Antragstellung.

→ www.anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus

Opferhilfefonds des VBRG e.V.

Der Opferhilfefonds des VBRG e.V. bietet schnelle, unbürokratische finanzielle Unterstützung für Menschen, die Opfer rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt wurden – etwa für Therapiekosten, Sachschäden oder notwendige Umzüge. Der Antrag erfolgt über eine Beratungsstelle im VBRG.

→ www.opferhilfefonds.de

Informationen zu finanziellen Hilfen finden Sie auch im Kapitel 4



10.3. Bundesweite Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsstrukturen

Hier finden Sie weitere spezialisierte Anlaufstellen für Personen, die von menschenfeindlich motivierter Gewalt oder Diskriminierung betroffen sind. Darunter finden Sie staatliche Institutionen sowie Selbstorganisationen betroffener Gruppen.

Amaro Drom e.V.

Amaro Drom ist eine interkulturelle Jugendselfstorganisation von Roma und Nicht-Roma. Der Verein eröffnet jungen Menschen durch Empowerment, Mobilisierung und Selbstorganisation Möglichkeiten zur politischen und gesellschaftlichen Beteiligung. Er setzt sich für politische Bildung ein, stärkt Eigenverantwortung und Engagement und engagiert sich aktiv gegen Diskriminierung, insbesondere Antiziganismus.

→ amarodrom.de

Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd)

Der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) ist der Dachverband der Antidiskriminierungsberatungsstellen. Er unterstützt Menschen, die aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer Merkmale Diskriminierung erfahren, mit Beratung, Informationen und Vermittlung zu Hilfsangeboten. Zudem setzt sich der Verband politisch und gesellschaftlich für Gleichbehandlung, Aufklärung und Sensibilisierung ein.

→ www.antidiskriminierung.org



BaF – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer

Die BaF ist ein Zusammenschluss von spezialisierten Beratungs- und Unterstützungszentren in Deutschland. Sie hilft geflüchteten Menschen, die Gewalt oder Folter erlebt haben, mit psychologischer Betreuung, medizinischer Hilfe und rechtlicher Beratung. Außerdem setzt sich die BaF dafür ein, dass diese Menschen in Deutschland die Unterstützung bekommen, die sie dringend brauchen.

→ www.baff-zentren.org

Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland

Der Bundesopferbeauftragte und dessen Geschäftsstelle im Bundesjustizministerium sind Ansprechpartner*innen für alle Betroffenen von extremistischen oder terroristischen Anschlägen im Inland. Das können Hinterbliebene, Verletzte, Tatzeug*innen, Ersthelfer*innen und auch Besitzer*innen von Geschäften oder Einrichtungen sein, die durch ein Anschlagsgeschehen zu Tatorten wurden.

→ www.bmjbv.de/DE/themen/praevention_opferhilfe/opferbeauftragter/opferbeauftragter_node.html

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W)

Die BAG W setzt sich für die Rechte von Menschen in Wohnungsnot ein und bietet Zugang zu niedrigschwelligen kostenlosen Beratungs- und Informationsangeboten. So lassen sich z.B. über die Website www.woundwie.de bundesweit lokale Hilfs- und Beratungsangebote für Menschen in Wohnungsnot finden.

→ www.bagw.de

Bundesverband bff – Frauen gegen Gewalt e.V.

Der Bundesverband bff – Frauen gegen Gewalt e.V. ist der Dachverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland. Unterstützt werden Frauen, die von, die von Gewalt, Missbrauch oder Diskriminierung betroffen sind, mit Beratung, Informationen und Vermittlung zu Hilfsangeboten vor Ort. Außerdem fördert der bff die Vernetzung der Beratungsstellen sowie Bildungs- und Empowerment-Angebote und setzt sich für den Schutz von Frauen und Mädchen ein.

→ www.frauen-gegen-gewalt.de

Bundesverband Mobile Beratung (BMB)

Der Bundesverband Mobile Beratung ist der Dachverband von über 50 Anlaufstellen in Deutschland, die beim Umgang mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Antifeminismus und Verschwörungserzählungen unterstützen. Das Angebot richtet sich an Einzelpersonen, Organisationen, Schulen, Betriebe, Politiker*innen und zivilgesellschaftliche Bündnisse. Ob rechtsextreme Vorfälle in der Nachbarschaft, rassistische Äußerungen im Kollegium oder Verschwörungsmymen im Familienchat – die Mobile Beratung bietet in vielen Situationen kompetente Hilfe.

→ www.bundesverband-mobile-beratung.de

Bundesverband Trans*

Der Bundesverband Trans* setzt sich für die Rechte, Gleichstellung und Akzeptanz von trans*, nicht-binären und geschlechtlich vielfältigen Menschen in Deutschland ein. Der BV Trans bietet Informationen, Beratung und Unterstützung zu rechtlichen, medizinischen und sozialen Fragen, z.B. zu Namens- und Personenstandsänderungen oder Diskriminierung.

→ www.bundesverband-trans.de



CLAIM – Allianz gegen antimuslimischen Rassismus

CLAIM setzt sich gegen antimuslimischen Rassismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit ein. Die Organisation dokumentiert Diskriminierung und Übergriffe, bietet Informationen und vermittelt Unterstützung für Betroffene. Außerdem fördert CLAIM den Austausch zwischen Fachstellen, stärkt zivilgesellschaftliche Initiativen und sorgt für mehr Sichtbarkeit und Aufklärung über antimuslimische Diskriminierung.

→ www.claim-allianz.de

Community-basierte Antirassismus-Beratung

In vielen Bundesländern unterstützen migrantisch-diasporische und Community-basierte Organisationen Menschen, die von Rassismus betroffen sind, besonders in ländlichen Regionen. Sie bieten Beratung, Empowerment, Begleitung, Dokumentation von Vorfällen und Vernetzung innerhalb der Community. So erhalten Betroffene nicht nur Hilfe, sondern werden auch gestärkt, selbst aktiv gegen Rassismus vorzugehen.

→ www.cbb-verbund.org

EUTB – Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) bietet kostenlose, unabhängige und barrierefreie Beratung für Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Personen und ihre Angehörigen. Sie informiert über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe und unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen. Die Beratung erfolgt durch Peer Counseling, also die Beratung von Betroffenen durch Betroffene, die auf Augenhöhe und aus eigener Erfahrung unterstützen.

→ www.teilhabeberatung.de

Fachstelle Türkischer Rechtsextremismus

Die Fachstelle Türkischer Rechtsextremismus (FaTRex) ist eine bundesweite Anlaufstelle, die sich mit Prävention, Aufklärung und Forschung zum Thema türkischer Rechtsextremismus in Deutschland beschäftigt. Sie bietet Beratung, Empowerment und Bildungsangebote für Fachkräfte, Betroffene und zivilgesellschaftliche Akteure. FaTRex wird getragen vom Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V. (BDAJ).

→ www.fatrex.de

Flüchtlingsräte

Flüchtlingsräte sind Anlaufstellen für Menschen, die nach Deutschland geflüchtet sind. Sie informieren über Ihre Rechte, beraten zu Asylverfahren, Aufenthalt und Sozialleistungen und unterstützen sie dabei, sich in Deutschland zurechtzufinden. Außerdem setzen sich die Flüchtlingsräte dafür ein, dass geflüchtete Menschen fair behandelt werden und niemand wegen Herkunft oder Religion benachteiligt wird. Sie sind unabhängig und stehen allen Ratsuchenden offen. Einen Flüchtlingsrat gibt es in jedem Bundesland.

→ www.fluechtlingsrat.de

HateAid

HateAid ist eine Organisation, die Betroffene von allen Formen digitaler Gewalt unterstützt. Die Beratung ist kostenfrei, vertraulich und unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sexueller Orientierung. HateAid bietet telefonische Beratung, Online-Termine, Chat-Beratung sowie Informationen zu rechtlicher Unterstützung und Prozesskostenfinanzierung.

→ www.hateaid.org



Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD)

Die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) setzt sich für die Rechte, Sichtbarkeit und Gleichberechtigung Schwarzer Menschen ein und kämpft gegen rassistische Diskriminierung, Benachteiligung und Ausbeutung. Der Bundesverband sowie die örtlichen ISD-Gruppen bieten Informationen, Beratung, Unterstützung und Vernetzung für Schwarze Menschen an und organisieren Bildungs-, Empowerment- und Community-Veranstaltungen.

→ isdonline.de

LSVD+ – Verband Queere Vielfalt

Der LSVD+ setzt sich für die Rechte und Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und intergeschlechtlichen und queeren Menschen ein. Der Verband bietet Beratung, Unterstützung und Informationen zu Themen wie Diskriminierung, Coming-out, Partnerschaftsrecht oder Migration. Außerdem engagiert sich der LSVD politisch auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene für Akzeptanz und Gleichberechtigung.

→ www.lsvd.de

Medinetz – Medizinische Hilfen

Medinetz ist ein Netzwerk von Ärztinnen und Ärzten, das Menschen ohne Krankenversicherung hilft. Wenn Sie keinen Zugang zum regulären Gesundheitssystem haben – zum Beispiel weil Sie geflüchtet sind oder keine Papiere haben –, können Sie bei Medinetz kostenlose medizinische Beratung und Behandlung bekommen. Die Hilfe ist unkompliziert, vertraulich und ehrenamtlich.

→ www.medibueros.org

OFEK – Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung

OFEK ist die auf Antisemitismus spezialisierte Fachberatungsstelle mit einem Community-orientierten Ansatz der Betroffenenberatung bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung. OFEK bietet professionelle Unterstützung für Betroffene antisemitischer Vorfälle und Gewalttaten – ebenso wie für Angehörige und Zeug*innen. Dabei steht OFEK parteilich an der Seite der Ratsuchenden und bringt jüdische Perspektiven aktiv in gesellschaftliche und politische Diskurse ein.

→ www.ofek-beratung.de

PRO ASYL

PRO ASYL setzt sich seit über 40 Jahren für die Rechte von Geflüchteten und Asylsuchenden in Deutschland und Europa ein. Die Organisation unterstützt Menschen, die Schutz suchen, mit Informationen, Beratung und rechtlicher Begleitung und kämpft gegen Abschiebungen, Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen. PRO ASYL engagiert sich zudem politisch, um faire Asylverfahren und menschenwürdige Lebensbedingungen für geflüchtete Menschen sicherzustellen.

→ www.proasyl.de

Schutzkodex: Zum Schutz von Medienschaffenden

Die Initiative Schutzkodex setzt sich für den Schutz von Journalist*innen in Deutschland ein. Sie wurde von Journalist*innen-Organisationen, Mediengewerkschaften und den Opferberatungsstellen gegründet. Ziel ist es, Medienschaffende vor Bedrohungen, Hass und Gewalt zu schützen und Unterstützung anzubieten. Auf der Website können Journalist*innen prüfen, ob ihr Medienhaus dem Schutzkodex angehört und welche Maßnahmen es bietet.

→ www.schutzkodex.de



Scicomm-Support: Unterstützung für Wissenschaftler*innen

Der Scicomm-Support setzt sich für einen demokratischen Wissenschaftsdiskurs ein und hat zum Ziel, das Wissenschaftssystem resilienter gegen unsachliche Kritik, Hatespeech und weitere Formen von Wissenschaftsfeindlichkeit zu machen. Hierzu stellt Scicomm-Support Informationen und Ressourcen in Form von Leitfäden, Strategien und Trainingsangeboten zur Verfügung und unterstützt Betroffene in Form einer kostenlosen persönlichen Beratung.

→ www.scicomm-support.de

Sozialpsychiatrische Dienste

Die Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) der Gesundheitsämter unterstützen Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörige. Sie bieten Beratung, Information und praktische Hilfestellung bei der Bewältigung psychischer Krisen, vermitteln Hilfeleistungen und begleiten den Zugang zu Therapie und sozialen Angeboten. Die Angebote sind vertraulich und in der Regel kostenfrei. Um den für Sie richtigen Kontakt zu finden, geben sie am besten in eine Suchmaschine „Sozialpsychiatrischer Dienst“ plus Ihren Landkreis ein oder nutzen Sie die Suche der Deutschen Depressionshilfe.

→ www.deutsche-depressionshilfe.de/depression-infos-und-hilfe/wo-finde-ich-hilfe/krisendienste-und-beratungsstellen

Versorgungsämter der Bundesländer

Versorgungsämter unterstützen Menschen, die Gewalt erlebt haben. Sie beraten zu Rechten, informieren über Hilfen und helfen beim Stellen von Anträgen. Dazu gehören finanzielle Unterstützung, medizinische Behandlung und Rehabilitation. Die Ämter arbeiten mit Beratungsstellen, Ärzt*innen und Psycholog*innen zusammen, damit Betroffene schnell und umfassend Hilfe bekommen. Die Opferberatungsstellen unterstützen auf Wunsch bei der Antragsstellung.

→ www.schwerbehindertenausweis.de/behoerden-und-beauftragte/versorgungsaeemter-in-deutschland

Weisser Ring

Der Weisse Ring e.V. hilft Menschen, die allgemein Opfer von Kriminalität und Gewalt geworden sind. Die jeweiligen Landesverbände bieten ehrenamtliche Beratung und finanzielle Hilfe in Notlagen. Außerdem informiert der Verein über Opferschutz und Prävention. Ziel ist es, Betroffenen zu helfen und ihre Rechte zu stärken.

→ www.weisser-ring.de



10.4. Meldestellen

Meldestellen erfassen unabhängig rechte Angriffe und menschenfeindliche Gewalt für Wissenschaft, Politik und Medien. Wenn Sie wünschen, dass Gewalt gegen Sie in der Statistik erfasst wird, dann können Sie die hier genannten Meldestellen nutzen.

Eine Meldung ist unabhängig von Beratung oder Anzeige möglich. Einige der hier genannten Melde- und Informationsstellen bieten darüber hinaus auch Beratungen an.

Darüber hinaus gibt es Meldestellen zu verschiedenen Formen von Gewalt und Diskriminierung auch in einigen Bundesländern.

Ableimus tötet: Rechercheprojekt zu ableistischer Gewalt

#AbleismusTötet ist ein journalistisches Rechercheprojekt von AbilityWatch e. V., das Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in Deutschland sichtbar macht. Es dokumentiert systematisch Gewalttaten in stationären Wohneinrichtungen und bietet einen Ratgeber für Betroffene an. Das Projekt verbindet journalistische Aufklärung, wissenschaftliche Analyse und praktische Prävention – barrierefrei und in leichter Sprache zugänglich.

→ www.ableismus.de/toetet/de

i-Report: Meldestelle für antimuslimischen Rassismus

Um antimuslimischen Rassismus bundesweit einheitlich zu erfassen und sichtbar zu machen, registriert und dokumentiert CLAIM über das Meldeportal „I Report“ antimuslimische Vorfälle. Betroffene und Zeug*innen von antimuslimischem Rassismus haben über das Meldeformular die Möglichkeit, Diskriminierungen und Übergriffe zu melden. Verifizierte Vorfälle werden anonymisiert, systematisiert und ausgewertet. Auf Wunsch wird eine Beratung vermittelt.

→ www.i-report.eu

Meldestelle Antifeminismus

Die bundesweite Meldestelle dokumentiert antifeministische Vorfälle, macht antifeministische Zustände sichtbar und setzt sich für Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung ein. Sexistische, frauen- und queerfeindlich motivierte, gegen Gleichstellung organisierte Angriffe können hier gemeldet werden.

→ www.antifeminismus-melden.de

Meldestelle antikurdischer Rassismus

Betroffene können unkompliziert Vorfälle von antikurdischen Rassismus bei der Meldestelle melden. Die gemeldeten Vorfälle werden von anonymisiert zusammengefasst und die Ergebnisse regelmäßig in Form eines Jahresberichtes veröffentlicht.

→ www.antikurdischer-rassismus.de



Meldestelle Respect: Meldestelle für Hate Speech und Gewalt im Netz

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. So sind Volksverhetzung und politisch motivierte Bedrohungen überall in Deutschland strafbar, auch in den sozialen Netzwerken. Wenn Sie Inhalte im Netz sehen, die Sie für strafbar halten, können Sie sie bei Respect melden. Gemeldete Inhalte, die nach Einschätzung der Meldestelle strafrechtlich relevant sind, werden an die Strafverfolgungsbehörden gemeldet, damit die zuständige Stellen die Strafbarkeit prüfen können.

→ www.meldestelle-respect.de

MIA: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus

MIA setzt sich für die Sichtbarmachung und Bekämpfung von Antiziganismus ein. Als Melde- und Informationsstelle ist die Hauptaufgabe das bundesweite Monitoring von Antiziganismus. MIA unterstützt Betroffene und vermittelt kompetente psychosoziale, juristische, Antidiskriminierungs- und Opferberatung sowie Informationen zu Anlaufstellen und Hilfsangeboten vor Ort an Menschen, die von antiziganistischer Diskriminierung, Bedrohung oder Gewalt betroffen sind.

→ www.antiziganismus-melden.de

RIAS: Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus

Das Melde- und Unterstützungsnetzwerk RIAS dokumentiert antisemitische Vorfälle in Deutschland und vermittelt kompetente psychosoziale, juristische, Antidiskriminierungs-, Opfer- oder Prozessberatung sowie Informationen zu Anlaufstellen und Hilfsangeboten vor Ort. RIAS macht Antisemitismus sichtbar und liefert verlässliche Daten für Aufklärung und Prävention.

→ www.report-antisemitism.de

trans*support: Meldestelle für queerfeindliche Gewalt

trans*support bietet Peer-to-Peer Unterstützung und Beratung für trans, nichtbinäre, agender, genderqueere und genderfluide Personen. Die Meldestelle dient dazu, Fälle von Diskriminierung und Hasskriminalität anonym zu erfassen für eine trans* Perspektive auf Diskriminierung und um langfristig mehr Sensibilität und besseren Schutz für trans* und nichtbinäre Personen zu erreichen

→ www.transsupport.de/vorfall-melden

VBRG: Monitoring rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

Mit dem unabhängigen Monitoring zum Ausmaß rechter Angriffe und Bedrohungen tragen die Opferberatungsstellen im VBRG wesentlich dazu bei, das reale Ausmaß dieser Form von Gewalt sichtbar zu machen und politisch Verantwortliche, Strafverfolgungsbehörden, Journalist*innen, Wissenschaftler*innen, Initiativen vor Ort und die interessierte Öffentlichkeit zu informieren.

Informieren Sie die Beratungsstelle in Ihrem Bundesland jederzeit gerne darüber – unabhängig davon, ob Sie den Angriff zur Anzeige gebracht haben.

Die Adressen der Beratungsstellen finden Sie in den Kontakten ab Seite 93 oder hier:

→ www.verband-brg.de/beratung



11. Über die Beratungsstellen und den VBRG e.V.

Im Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG) sind 18 Gewaltopferberatungsstellen aus 14 Bundesländern zusammengeschlossen. Diese sind an mehr als 40 Anlaufstellen vor Ort sowie in Onlineberatungen erreichbar.

Die VBRG-Mitgliedsorganisationen beraten und unterstützen

- Hinterbliebene und Überlebende rechtsterroristischer Attentate;
- direkt Betroffene von rechts, rassistisch, antisemitisch und menschenfeindlich motivierten Angriffen und Bedrohungen;
- deren Angehörige und enge Bezugspersonen;
- Zeug*innen.

Das geschieht kostenlos, vertraulich, mehrsprachig, vor Ort und digital, parteilich im Sinne der Betroffenen und auf Wunsch anonym.

Mit langjähriger Erfahrung und hoher Expertise beraten und begleiten die Beratungsstellen jährlich mehrere hundert Verletzte und Angegriffene – seit mehr als 25 Jahren. Professionell und solidarisch stehen sie den Betroffenen zur Seite und arbeiten auf Basis gemeinsamer Qualitätsstandards.

Sie informieren Opferzeug*innen über ihre Rechte in Strafverfahren und unterstützen sie bei deren Wahrnehmung und Durchsetzung. Zudem begleiten sie bei der Verarbeitung des Erlebten und bei der Bewältigung der materiellen und immateriellen Tatfolgen.

Der VBRG e.V. informiert Politik, Medien und Öffentlichkeit über das Ausmaß und die Auswirkungen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass die Opferrechte im Strafverfahren gestärkt werden.

Dafür stehen wir im Austausch mit Vertreter*innen der Legislative und Exekutive, mit Wohlfahrtsverbänden, Opferhilfen und Selbstorganisationen.

Für die Berater*innen bietet der VBRG Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen an.

Als gemeinnütziger und mildtätiger Verein unterstützt der VBRG mit dem Opferhilfefonds die Verletzten und Angegriffenen auch direkt bei der Bewältigung der materiellen Tatfolgen.

Für seine Arbeit wurde der VBRG u.a. mit dem Menschenrechtspreis 2023 der Stiftung Pro Asyl, dem Grimme Online Award 2021 und dem Deutschen Einheitspreis 2020 in Silber und Bronze ausgezeichnet.

→ www.verband-brg.de

Spenden an den VBRG e.V.

Wir freuen uns über Spenden an den VBRG e.V.

Als gemeinnütziger und mildtätiger Verein sind wir Mitglied in der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Jede Spende hilft uns, unsere Arbeit fortzusetzen, und ist steuerlich absetzbar. Wir freuen uns über Ihre Unterstützung und jede Spendenaktion. Zusammen können wir einen Unterschied machen und Betroffenen eine Stimme geben. Ihre Solidarität ist ein wichtiger Beitrag für eine gerechtere und sicherere Gesellschaft.

→ www.verband-brg.de/spenden

Spenden an den Opferhilfefonds

Viele Betroffene leiden oft noch lange an den physischen, psychischen, materiellen und sozialen Folgen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten. Unser Opferhilfefonds bietet schnelle unbürokratische finanzielle Unterstützung.

Mit dem Opferhilfefonds unterstützen wir Menschen dabei, die materiellen Folgen eines rechten, rassistischen oder antisemitischen Angriffs zu bewältigen. Mit Ihrer Spende helfen Sie Betroffenen unmittelbar. Denn Sie bezahlen, was benötigt wird: Zum Beispiel medizinische und therapeutische Behandlungen, juristische Beratung und Begleitung, Ausgleich für Sachbeschädigungen, Support für Mobilität und Sicherheitsvorkehrungen oder Unterstützung bei notwendigen Wohnort- oder Jobwechseln.

Unterstützen Sie uns mit Ihrer Spende und senden Sie ein wichtiges Zeichen der Solidarität.

→ www.opferhilfefonds.de





www.verband-brg.de



Dieser Ratgeber richtet sich an Menschen, die rechte, rassistische, antisemitische oder andere menschenfeindlich motivierte Gewalttaten erlebt haben, an deren Angehörige und Freund*innen, sowie an Zeug*innen eines Angriffs. Der Ratgeber ist ein Leitfaden für wichtige Fragen und Entscheidungen.